

ESG 2 basics 2024

Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 2 von 2) Nachhaltigkeitsanalyse, Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

Gemeinsame Veranstaltung für	
Kompetenzträger in den Wirtschaftsbetrieben, Verpflichtete und Revisoren (Verantwortliche in den Unternehmen) EXPERTskills	Berater bzw. Prüfer (Berufsstand der Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater und anderen akkreditierten Prüfungsdienstleistern) AUDFIT

Unser Fachreferententeam:

Herr Dipl.-Kfm. Stefan Lenz
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater

Herr Dipl.-Wirt.-Ing. Alf-Christian Lösle
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater /
Certified Public Accountant

Herr Fabian Zissel
Wirtschaftsprüfer

ESG 2 2024 (09/2024)

ESG 1 basics 2024 (09/2024)

(Stand 01.08.2024)

#1

07/2024

Stand: 01.08.2024

ESG 2 basics 2024 Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 2 von 2)

Organisatorische Hinweise

- Tagesablauf

Premium-Webinar Live	
Beginn	08:30 Uhr
Pause	2x 10 Minuten
Mittagspause	12:20 – 13:10 Uhr
Pause	2x 10 Minuten
Ende	ca. 16:45 Uhr
Gesamt: 6,75 h (= 405 min)	

- AUDFIT® ist deutschlandweit Komplettanbieter für Fortbildungen im WP-Sektor:
 - Fort- und Ausbildungsseminare
 - deutliche Gebührenermäßigung für Kombianmeldungen, Kleingruppen
 - Fairpreisgarantie (rechnen Sie selbst auf www.audfit.de)
- Downloadangebot: www.audfit.de
- EXPERTskills ist deutschlandweit Anbieter für Aus- und Fortbildungen für Kompetenzträger in prüfungspflichtigen Unternehmen
- Downloadangebot: www.expertskills.de

ESG 2 2024 (09/2024)

ESG 2 basics 2024 (09/2024)

#2

07/2024

ESG 2 basics 2024 Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 2 von 2)

ESG-Module und Spektrum der Qualifizierungsmöglichkeiten (Stand 07/2024)

		ESG 1	ESG 2	ESG 3	ESG 4	ESG 5	ESG 1- 5 Q & A	Prüfung ESG-Consultant ESG 1- 5	ESG 6	ESG 6 Q & A	Prüfung ESG-Auditor ESG 6	Σ Gesamt Std.	
		Aufstellung / Erstellung Nachhaltigkeitsberichte					Prüfung / Revision Nachhaltigkeitsberichte						
Für WP:in	„PFINB“ Initialfortbildung Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	-	-	6,75 h	-	-	40,5 h (mind. 40 Std.)	Einzelteilnahmebescheinigungen als Voraussetzung für den Registrierungsantrag als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte („Grandfather“-Regelung)
	ESG Auditor (AUDFIT)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	51,5 h (mind. 40 Std.)	
Für Nicht-WP:in / WP:in	ESG Consultant (AUDFIT)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	-	-	-	39,25 h (mind. 30 Std.)	Einzelteilnahmebescheinigungen + Zertifikat „ESG Consultant (AUDFIT)“
	Einzelmodule nach Wahl	– Nach eigener Auswahl; beachten Sie die Einzelinhalte auf www.audfit.de –											?

*) Zulassungsvoraussetzung zur AUDFIT – Prüfung

ESG 2 2024 (09/2024)

ESG 2 basics 2024 (09/2024)

#3

07/2024

ESG 2 basics 2024 Grundlagen zur nichtfinanziellen Berichterstattung (Teil 2 von 2)

ESG-Module und Spektrum der Qualifizierungsmöglichkeiten (Stand 07/2024)

		ESG 1	ESG 2	ESG 3	ESG 4	ESG 5	ESG 1- 5 Q & A	Prüfung ESG-Consultant ESG 1- 5	ESG 6	ESG 6 Q & A	Prüfung ESG-Auditor ESG 6	Σ Gesamt Std.		
		Aufstellung / Erstellung Nachhaltigkeitsberichte					Prüfung / Revision Nachhaltigkeitsberichte							
Kompetenzträger der Wirtschaft	Einzelmodule nach Wahl	– Nach eigener Auswahl; beachten Sie die Einzelinhalte auf www.audfit.de –											?	Einzelteilnahmebescheinigungen
	ESG Manager (EXPERTskills)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	-	-	-	39,25 h (mind. 30 Std.)	Einzelteilnahmebescheinigungen + Zertifikat „ESG Manager (EXPERTskills)“	
	ESG Revisor (EXPERTskills)	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	6,75 h	4,0 h	1,5 h	51,5 h (mind. 40 Std.)	Einzelteilnahmebescheinigungen + Zertifikat „ESG Revisor (EXPERTskills)“	

*) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung

ESG 2 2024 (09/2024)

ESG 2 basics 2024 (09/2024)

#4

07/2024

Organisatorische Hinweise; Forts.

Information
für die WP-Praxis



- ESG-Programm 2024
- ESG-Consultant (AUDfIT)
- ESG-Auditor (AUDfIT)
- PfNB-Initialfortbildung
- Fortbildungsprogramm 2024
- Ausbildungsprogramm 2024

Information
für verpflichtete Unternehmen (= Mandanten)



- ESG-Programm 2024
- ESG-Manager (EXPERTskills)
- ESG-Revisor (EXPERTskills)

Organisatorische Hinweise; Forts.

Unterlagen:

- **Hauptband ESG 2**
 - fachliche Inhalte
- **Anlagenband**
 - „PH“: **Praxishilfen** – Beispiele und Arbeitshilfen für die praktische Umsetzung
- **Modulübergreifende Begleitmaterialien**
 - „HO“: **Handouts** – Normen und Übersichten, dargestellt in Schaubildern für die gesamte ESG-Reihe
 - „RV“: **Rechtsvorschriften** – das Kompendium der wichtigsten ESG-Normen für die gesamte ESG-Reihe
 - „OB“: **Offengelegte Berichte** – Nachhaltigkeitsberichte aus der PRAXIS

AGENDA

- TOP 1: Nachhaltigkeitsanalyse: Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit
- TOP 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit)
- TOP 3: Nachhaltigkeitsanalyse: Übergangsplan im Bereich Klimaschutz sowie ggf. ergänzende Resilienzanalyse
- TOP 4: Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten
- TOP 5: Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan

Raum für Notizen

ÜBERSICHT Hauptband

	Folie-Nr.
TOP 1: Nachhaltigkeitsanalyse: Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit	#9
1.1 Unternehmen müssen die Nachhaltigkeit im Blick haben	#11
1.2 Drei Themengebiete für die Nachhaltigkeitsanalyse	#13
1.3 Nachhaltigkeitsanalyse: Ausgangspunkt für Ziele und Maßnahmen	#16

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 1: Nachhaltigkeitsanalyse: Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit

Themenbereich 1: Nachhaltigkeitsanalyse: Strategie und Geschäftsmodell des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit

Gliederung

- 1.1 Unternehmen müssen die Nachhaltigkeit im Blick haben
- 1.2 Drei Themengebiete für die Nachhaltigkeitsanalyse
- 1.3 Nachhaltigkeitsanalyse: Ausgangspunkt für Ziele und Maßnahmen

1.1 Unternehmen müssen die Nachhaltigkeit im Blick haben

1.1 Unternehmen müssen die Nachhaltigkeit im Blick haben

Die Unternehmen sind einem **dynamischen Umfeld** ausgesetzt, in dem

- **neben wirtschaftlich-finanziellen** Aspekten
- zunehmend auch Themen der **Umwelt und Sozialaspekte**
- hinsichtlich **Chancen und Risiken**
zu überwachen und zu steuern sind.

Da der **Wandel**

- von der finanzorientierten Unternehmenssteuerung hin
- zur **Integration der Nachhaltigkeitsthemen**
- **erst seit einigen Jahren** vollzogen wird,

ist es für die Beurteilung der Unternehmen von zentraler Bedeutung,

- ob das Unternehmen Nachhaltigkeitsaspekte **bereits** berücksichtigt
- und wenn ja,
 - **in welchen Bereichen** und
 - in welchem **Umfang**.

1.2 Drei Themengebiete für die Nachhaltigkeitsanalyse

1.2 Drei Themengebiete für die Nachhaltigkeitsanalyse

Jedes Unternehmen sollte aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder aufgrund unternehmerischer Sorgfaltspflichten eine unternehmensspezifische Strategie für eine kurz-, mittel- und langfristige Zukunft erarbeiten und nachvollziehbar dokumentieren.

Im Rahmen einer Nachhaltigkeitsanalyse müssen Unternehmen **eine Eigenanalyse vornehmen**, wie die folgenden **drei Themenbereiche** bereits in die Strategie, das Geschäftsmodell **integriert** sind:



1. Umwelt (ENVIRONMENT)

Inwieweit übt das Unternehmen

- seine unternehmerische Tätigkeit
- mit **positiven und/oder negativen Auswirkungen**
- auf die **Umwelt** aus
- und zwar über den **gesamten Produktlebenszyklus (!)**, d.h.
 - über die gesamte Wertschöpfungskette (vor- und nachgelagert)
 - über die
 - Produktentwicklung, Produktion, Produktnutzung
 - bis hin zum Recycling oder der End-Entsorgung der Produkte?
- Bsp.: Kfz-Zulieferer: „Produktion – Laufzeit – Verschrottung“

1.2 Drei Themengebiete für die Nachhaltigkeitsanalyse; Forts.

2. Soziales (SOCIAL)

Inwiefern entspricht das Unternehmen

- den **vielfältigen Interessen** verschiedener Stakeholdergruppen, wie z.B.
 - Lieferanten,
 - Mitarbeiter,
 - Kunden,
 - Gesellschaft?

3. Unternehmensführung (GOVERNANCE)

Werden

- die **relevanten Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen**
- **angemessen**
- durch das Unternehmen und
- die **interne Organisationsstruktur** (Management)
berücksichtigt?

1.3 Nachhaltigkeitsanalyse: Ausgangspunkt für Ziele und Maßnahmen

1.3 Nachhaltigkeitsanalyse: Ausgangspunkt für Ziele und Maßnahmen

Diese **Bestandsaufnahme** kann

- der **Ausgangspunkt** sein für
 - die unternehmensspezifische Definition **neuer Ziele** und
 - die Entwicklung, Planung und Umsetzung von **Maßnahmen**,

um die von Unternehmen festgeschriebenen kurz-, mittel- und langfristigen Nachhaltigkeitsziele im Unternehmen zu erreichen.

Nähere Ausführungen vergleiche unter anderem:



Vgl. ESG 2 – Thema 10 ESRS 2 – Allgemeine Angaben
Disclosure Requirement: ESRS 2 – SBM-1 „Strategie, Geschäftsmodell und Wertschöpfungskette“

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 1:** „Planung bzw. laufende Überwachung: Prozess „Nachhaltigkeitsstrategie – Wesentlichkeitsanalyse – Nachhaltigkeitsbericht“

ÜBERSICHT Hauptband

		Folie-Nr.
TOP 2:	Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit)	#19
2.1	Fachliche Grundlagen	#21
2.1.1	Doppelte Wesentlichkeit nach den ESRS – Kurzrepetitorium der fachlichen Grundlagen	#22
2.1.2	Fünf zentrale Statements zum fachlichen Verständnis	#24
2.1.3	Regelungen zur Wesentlichkeit in den Standards	#25
2.1.4	Disclosure Requirements und Datenpunkte – Logik und Hierarchien	#28
2.1.5	Disclosure Requirements und ESRS-Datenpunkte	#29
2.1.6	Die ESRS-Datenpunkte: Auszug aus der ESRS – Datenpunktliste	#32
2.1.7	Die ESRS-Datenpunkte: Merkmale des Entwurfs der ESRS– Datenpunktliste	#33
2.1.8	Die ESRS-Datenpunkte: Aufbau und Syntax der ESRS – Datenpunktliste	#34
2.1.9	Die ESRS-Datenpunkte: Aufbau der ESRS – Datenpunktliste: Tabellenspalten	#37
2.1.10	Die ESRS-Datenpunkte: Anzahl der Angaben gemäß ESRS – Datenpunktliste	#38
2.1.11	Möglichkeiten zum down-sizing der Angabepflichten – Datenpunkte im 1. Berichtsjahr (Erstjahr)	#39
2.2	Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (impacts, risks and opportunities – IRO)	#40
2.3	Doppelte Wesentlichkeit nach ESRS (Vorgehen in der PRAXIS eines verpflichtenden Unternehmens)	#42
2.3.1	Bedeutung der Wesentlichkeit im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	#43
2.3.2	Beispiele für wesentliche Auswirkung, die sich künftig zu einem Risiko entwickeln können	#44
2.4	Inside-Out-Perspektive (Umwelt und soziale Wesentlichkeit)	#45
2.5	Outside-In-Perspektive (finanzielle Wesentlichkeit)	#48

Stand: 01.08.2024

TOP 2:	Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ERSR hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit); Forts.	#19
2.6	Der Wesentlichkeitsbewertungsprozess	#51
2.6.1	Begriffsbestimmung	#52
2.6.1.1	Zielsetzung	#53
2.6.1.2	Übersicht der Begrifflichkeiten	#54
2.6.1.3	Die fünf zentralen Bewertungsparameter	#55
2.6.2	Fall 1: Ohne fachliche Qualifikation – Gefahr der langen Liste möglicher Angaben	#56
2.6.3	Fall 2: Fachliche Qualifikation – Der Prozess zur Fokussierung auf das Wesentliche (= unternehmensindividuelles down-sizing)	#57
2.6.4	Wesentlichkeitsanalyse ist von zentraler Bedeutung	#58
2.6.5	Exemplarische praktische Umsetzung für die Impact-Beurteilung (= Auswirkungsmöglichkeit) in drei Schritten	#59
2.6.6	Ziel/Ergebnis: Klassifizierung der wesentlichen Handlungsfelder	#60
2.6.7	Exemplarische praktische Umsetzung für die Beurteilung der finanziellen Auswirkung in drei Schritten	#61
2.6.8	Ziel/Ergebnis: Klassifizierung der wesentlichen Handlungsfelder	#62

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen (doppelte Wesentlichkeit)

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

Gliederung

- 2.1 Fachliche Grundlagen
- 2.2 Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (impacts, risks and opportunities – IRO)
- 2.3 Doppelte Wesentlichkeit nach ESRS
- 2.4 Inside-Out-Perspektive (Umwelt und soziale Wesentlichkeit)
- 2.5 Outside-In-Perspektive (finanzielle Wesentlichkeit)
- 2.6 Der Wesentlichkeitsbewertungsprozess

2.1 Fachliche Grundlagen

2.1 Fachliche Grundlagen

2.1.1 Doppelte Wesentlichkeit nach den ESRS – Kurzrepetitorium der fachlichen Grundlagen

Rechtlicher Rahmen

1. CSRD – Richtlinie (übergeordnet)

Bereits in der CSRD-Richtlinie ist geregelt, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung auf dem **Konzept der doppelten Wesentlichkeit** basieren soll:

Die Unternehmen sind verpflichtet,

- **sowohl** über die **Auswirkungen** der Tätigkeiten des Unternehmens auf **Mensch und Umwelt**
- **als auch** über die **finanziellen Auswirkungen** der Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen

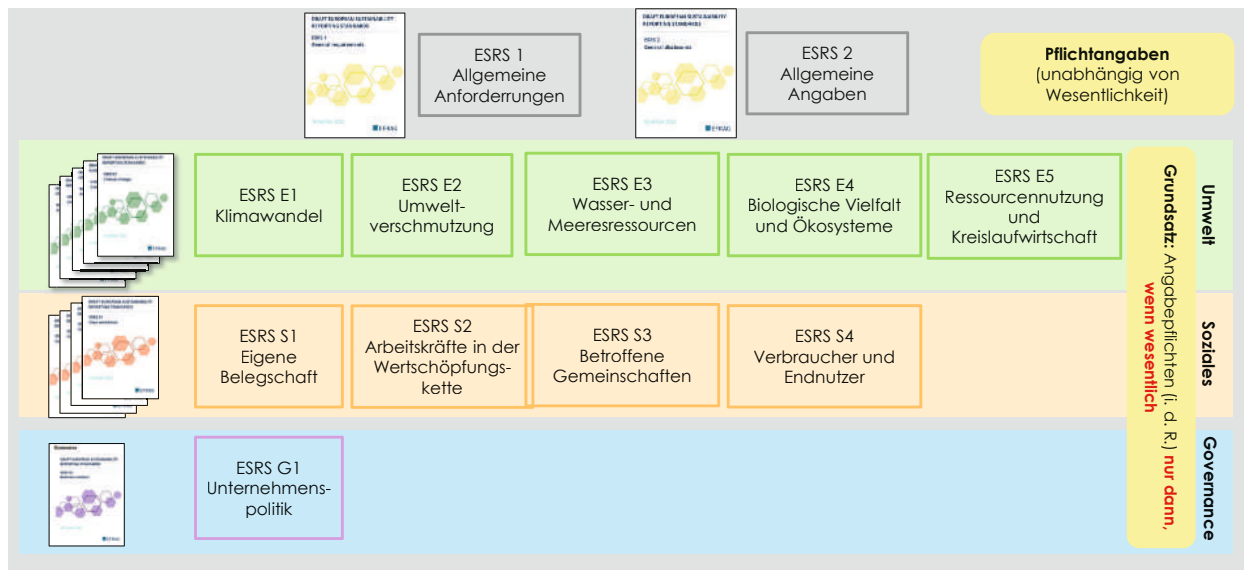
Bericht zu erstatten (Tz. 29 der CSRD-Richtlinie).

2. ESRS – Europäische Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (abgeleitet aus CSRD-Richtlinie)

- **EFRAG** = Experten und technischer Beraterkreis der Europäischen Kommission
 - **22.11.2022:** Vorlage von insgesamt **12 Entwürfen** zu ESRS
 - **Zwei** themenübergreifende Standards (**ESRS 1 und 2**)
 - **Zehn** themenspezifische Standards zu Themen **Umwelt (5), Soziales (4) und Governance (1)**
- Das Konzept der Wesentlichkeit ist vor allem in dem **übergreifenden Standard ESRS 1** integriert

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

2.1.1 Doppelte Wesentlichkeit nach den ESRS – Kurzrepetitorium der fachlichen Grundlagen; Forts.



Stand: 01.08.2024

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

2.1.2 Fünf zentrale Statements zum fachlichen Verständnis

Der „**Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit**“ ist ...

1. das **Fundament** eines jeden ESG-Managementsystems (Basis für den Nachhaltigkeitsbericht).
2. anzuwenden, um die **angemessene Dimensionierung** des unternehmensindividuellen ESG-Managementsystems sicherzustellen.
3. **Dreh- und Angelpunkt** jeder externen Beurteilung und Prüfung.
4. fachlich (dezentral) verankert in verschiedenen fachlichen Verlautbarungen:
 - Quelle 1: ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“
 - Quelle 2: ESRS 2 „Allgemeine Angaben“
 - Quelle 3: Zehn themenbezogenen Standards
5. fachlich, komplex, jedoch **Garant für Effizienz und Wirtschaftlichkeit**.

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

2.1.3 Regelungen zur Wesentlichkeit in den Standards

Quelle 1: ESRS 1 Allgemeine Anforderungen des ESG-Managementsystems (keine Disclosure Requirements, aber umfangreiche Basisangaben zur Nachhaltigkeitsstrategie)

Disclosure Requirements:

„Angabepflichten in Abhängigkeit der individuellen Gegebenheiten in der Unternehmung, z. B. Wesentlichkeit.“

„Kapitel 3: Doppelte Wesentlichkeit“ (= „Schaltzentrale des ESG-Managementsystems“)

- „3.1 Interessenträger und ihre Bedeutung für die Bewertung der Wesentlichkeit
- 3.2 Wesentliche Aspekte und Wesentlichkeit von Informationen
- 3.3 Doppelte Wesentlichkeit
- 3.4 Wesentlichkeit der Auswirkungen
- 3.5 Finanzielle Wesentlichkeit
- 3.6 Wesentliche Auswirkungen oder Risiken, die sich aus Maßnahmen zum Umfang mit Nachhaltigkeitsaspekten ergeben
- 3.7 Grad der Aufschlüsselung“



01/2024

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

2.1.3 Regelungen zur Wesentlichkeit in den Standards; Forts.

Quelle 2: ESRS 2 Allgemeine Angaben

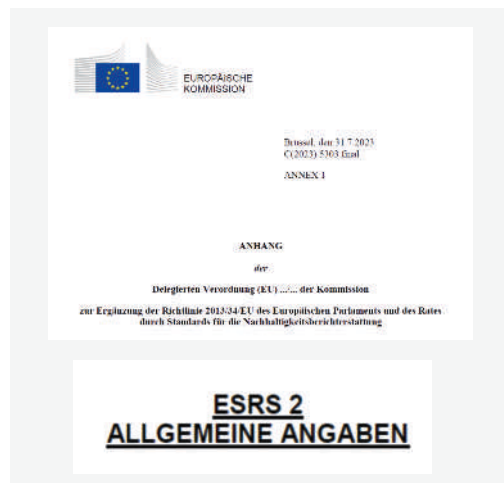
„Kapitel 4: Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen“

„4.1. Angaben zum Verfahren zur Bewertung der Wesentlichkeit (Disclosure-Requirements)

- Angabepflicht **IRO-1**: Beschreibung der **Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen**
- Angabepflicht **IRO-2**: In ESRS enthaltene **von der Nachhaltigkeitserklärung des Unternehmens abgedeckte Angabepflichten**

4.2 **Mindestangabepflicht zu Strategien und Maßnahmen** (keine Disclosure-Requirements, aber ergänzende Angaben bei zutreffenden bzw. einschlägigen Aspekten)

- Strategien **MDR-P** – Strategien zum Umfang mit wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten
- Maßnahmen **MDR-A** - Maßnahmen und Mittel in Bezug auf wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte“



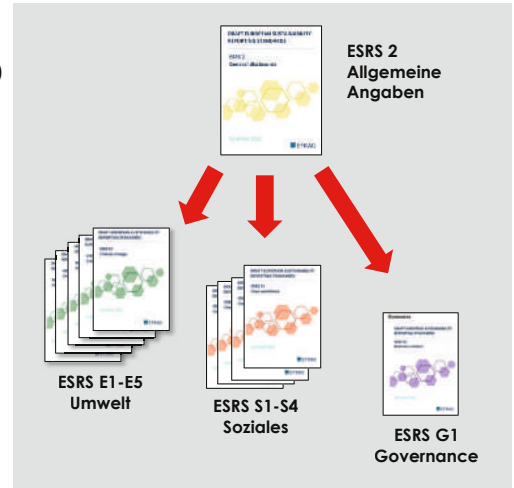
01/2024

2.1.3 Regelungen zur Wesentlichkeit in den Standards; Forts.

Quelle 3: Regelungen zur Wesentlichkeit innerhalb der themenbezogenen Standards (ESRS E1-5, ESRS S1-4, ESRS G)

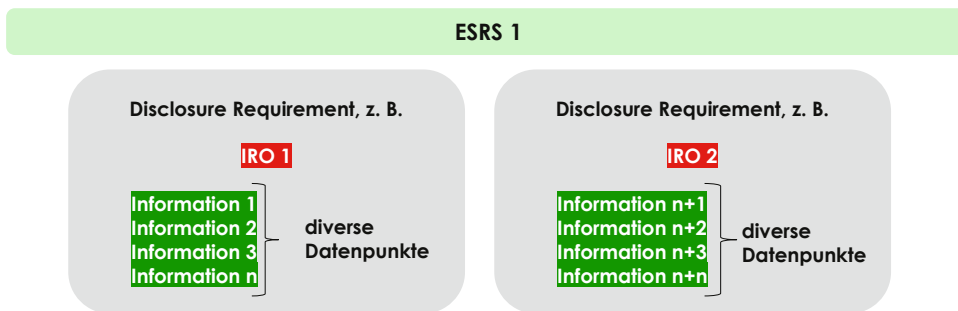
Querverweise auf die ESRS2-Angaben

1. Auswirkungen, Risiken und Chancen (**IRO**) (Umweltstandards)
2. Strategie und Geschäftsmodell (**SBM**) (Sozialstandards)
3. **Anwendungsanforderungen** in den themenspezifischen Standards enthalten. **Hinweise:** Welche Themen werden
 - als **Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse** abgedeckt und
 - **worüber soll berichtet werden.**



Stand: 01.08.2024

2.1.4 Disclosure Requirements und Datenpunkte – Logik und Hierarchien



Gesamtbetrachtung (sämtliche ESRS):

Summe Standards 2 +10 = 12

↳ enthalten: Disclosure Requirements Σ 82

↳ enthalten: Datenpunkte Σ ~ 1.200

2.1.5 Disclosure Requirements und ESRS-Datenpunkte

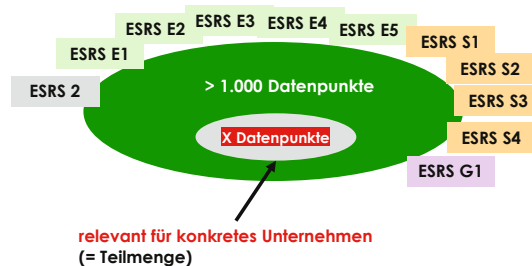
- In den **ESRS** sind zu den **einzelnen Disclosure Requirements** zahlreiche detaillierte **Angabepflichten** enthalten (quantitativ oder qualitativ bzw. narrativ): Insgesamt rd. **1.200 Datenpunkte**

„Welche Teilmenge an Datenpunkten ist für mein konkretes Unternehmen relevant?“

- Hilfreich in der Praxis:** Offenlegung **Entwurf der ESRS-Datenpunkte** im **Listenformat** durch die EFRAG am 22.12.2023
- Überblick der **quantitativen und qualitativen Angabepflichten** für die Berichterstattung
- Angaben aus **ESRS 2** sowie den **zehn themenspezifischen Standards**
- Systematische Strukturierung entsprechend der Disclosure Requirements

2.1.5 Disclosure Requirements und ESRS-Datenpunkte; Forts.

- Unterstützung** bei der
 - praktischen unternehmensindividuellen Umsetzung** der ESRS-Standards
 - Bausteine** für **strukturierte und vergleichbare Berichterstattung**
 - Analyse** der Bereiche, in denen
 - Daten schon vorhanden** sind oder
 - wo Daten noch **fehlen** (**Lücken-Analyse**)
 - Ausgangspunkt für die Festlegung **zukünftiger Handlungsfelder**



Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

2.1.5 Disclosure Requirements und ESRS-Datenpunkte; Forts.

Im Disclaimer des Leitfadens erfolgt **Klarstellung**, dass die Umsetzungsleitlinien

- o **nicht verbindlich** sind (Haftungsausschluss),
- o lediglich einen **Zusatz zum delegierten Rechtsakt** (ESRS) darstellen und
- o **im Zweifel die ESRS Vorrang** haben, sofern ein Widerspruch zu den Regelungen im Leitfaden auftreten sollte

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

2.1.6 Die ESRS-Datenpunkte: Auszug aus der ESRS – Datenpunktliste

Beispielhafter **Auszug** aus der „Draft EFRAG IG 3 List of ESRS Data Points 231222“ – abgerufen am 10.01.2024; aus der Tabelle „**ESRS E1**“

ESRS	DR	Paragraph	Related AR	Name	Data Type
E1	E1.GOV-3	13		Disclosure of how climate-related considerations are factored into remuneration of members of administrative, man	narrative
E1	E1.GOV-3	13		Percentage of remuneration recognised that is linked to climate related considerations	percent
E1	E1.GOV-3	13		Explanation of climate-related considerations that are factored into remuneration of members of administrative, man	narrative
E1	E1-1	14	AR 1	Disclosure of transition plan for climate change mitigation	narrative
E1	E1-1	15a	AR 2	Explanation of how targets are compatible with limiting of global warming to one and half degrees Celsius in line wi	narrative
E1	E1-1	15b		Disclosure of decarbonisation levers and key action	narrative
E1	E1-1	15c		Disclosure of significant operational expenditures (Opex) and (or) capital expenditures (Capex) required for impleme	narrative
E1	E1-1	15c		Financial resources allocated to action plan (OpEx)	monetary
E1	E1-1	15c		Financial resources allocated to action plan (CapEx)	monetary
E1	E1-1	15d	AR 3	Explanation of potential locked-in GHG emissions from key assets and products and of how locked-in GHG emissions	narrative
E1	E1-1	15e	AR 4	Explanation of any objective or plans (CapEx, CapEx plans, OpEx) for aligning economic activities (revenues, CapEx, OpE	narrative
E1	E1-1	15f	AR 5	Significant CapEx for coal-related economic activities	monetary
E1	E1-1	15f	AR 5	Significant CapEx for oil-related economic activities	monetary
E1	E1-1	15f	AR 5	Significant CapEx for gas-related economic activities	monetary
E1	E1-1	15g		Undertaking is excluded from EU Paris-aligned Benchmarks	semi-narrative
E1	E1-1	15h		Explanation of how transition plan is embedded in and aligned with overall business strategy and financial planning	narrative
E1	E1-1	15i		Transition plan is approved by administrative, management and supervisory bodies	semi-narrative
E1	E1-1	15j		Explanation of progress in implementing transition plan	narrative
E1	E1-1	17		Date of adoption of transition plan for undertakings not having adopted transition plan yet	Year

2.1.7 Die ESRS-Datenpunkte: Merkmale des Entwurfs der ESRS – Datenpunktliste

- a. **Excel-Format** (Vorteile: Spaltenaufbau und Filterfunktion)
- b. **Vollständige Liste** aller Offenlegungsanforderungen **aus allen** sektorunabhängigen **Standards**
(Ausnahme: **ESRS 1** – dieser enthält nur allgemeine Anforderungen und keine Disclosure-Requirements)
- c. **Strukturierung** der Liste **entsprechend der Offenlegungsanforderungen (Disclosure-Requirements)**
- d. **Jeder**
 - o **trennbare, isoliert zu betrachtende Datenpunkt**,
 - o sowohl quantitativ als auch qualitativ,
 - o ist in einer **eigenen Zeile** dargestellt.
- e. **Liste enthält alle möglichen Datenpunkte**,
 - o **unabhängig** von **Branche** und
 - o unabhängig von **Wesentlichkeitsanalyse**
 - o die eventuell **zeitlich verzögert ermittelt** werden können*)

*) vgl. Anhang C von ESRS 1 sowie ESRS 2 Allgemeine Anforderungen BP-2 Absatz 17

2.1.8 Die ESRS-Datenpunkte: Aufbau und Syntax der ESRS – Datenpunktliste

- a. Jeder **thematische ESRS** erhält ein **eigenes Excel-Tabellenblatt**
- b. Einzelne Anforderungen werden in verschiedenen **Spalten** der Tabelle beschrieben
- c. Liste umfasst **ESRS 2** sowie die **zehn thematischen Standards**
Nicht enthalten: Allgemeine Anforderungen von **ESRS 1** (enthält keine DR)

Beachte: „Minimumangaben mit Themenbezug“ („Minimum Disclosure Requirements“ = **MDR**) – „must have“
für alle als „wesentlich“ eingestufte Themen

- Geregelt in **ESRS 2**
- **Exklusive Darstellung** in **separatem Tabellenblatt** (keine Doppelnennung):
 - o **Lediglich Verweis** im **themenspezifischen Standard** auf das „MDR-Tabellenblatt“
 - o **Hyperlinks**: Vereinfachen in der Praxis die Navigation
- **MDR** kommen zur Anwendung, wenn
 - o ein Nachhaltigkeitsaspekt
 - o als **wesentlich** beurteilt wird und deshalb
 - o **Angaben zu Strategien, Maßnahmen, Zielen und Parametern** erfolgen müssen (vgl. ESRS 2 Tz. 60)

2.1.8 Die ERSR-Datenpunkte: Aufbau und Syntax der ERSR – Datenpunktliste; Forts.

(Auswahl) der Datenarten *)		
narrative	semi-narrative	numerisch
<p>Beschreibende Textelemente</p> <p>Verbal formatierte Textblöcke für Kontext, Darstellung von qualitativen Zusammenhängen</p> <p>Textfeld: Keine Einschränkung hinsichtlich Formatierung, Länge, Inhalt</p> <p>Bilder, Tabellen möglich</p>	<p>Ergänzung beschreibender Textelemente</p> <p>Einzelne Textblöcke können angereichert werden mit:</p> <p>Binäre Entscheidungen (ja/nein)</p> <p>Aufzählungen (Drop-Down-Auswahl)</p>	<p>Quantitative Elemente</p> <ul style="list-style-type: none"> • monetäre Werte • Prozentsätze • Volumen • Energie • Währung • u.v.m.

*) Gesamtliste der Datentypen: **Spalte F** des Excel-Arbeitsblatts der Datenpunktliste

2.1.8 Die ERSR-Datenpunkte: Aufbau und Syntax der ERSR – Datenpunktliste; Forts.

Unterscheidung: Verpflichtende und freiwillige Datenpunkte

- **Spalte „May“:**
 - erleichtert Ermittlung von **freiwilligen Datenpunkten** (**optionale** Berichtselemente)
 In ERSR-Standards gekennzeichnet durch den Text „may“ (**kann**) anstelle „shall“ (**muss**)
 - Unternehmen kann **selbst entscheiden**, ob es diese Daten offenlegen will oder nicht
- **Wesentlichkeitsanalyse** grenzt die **angabepflichtigen Datenpunkte** individuell weiter ein
- **Tabelle „MDR“** erleichtert Ermittlung Datenpunkte, die **stets, unabhängig vom Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse**, anzugeben sind

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

2.1.9 Die ESRS-Datenpunkte: Aufbau der ESRS – Datenpunktliste: Tabellenspalten

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
ESRS	DR	Paragraph	Related AR	Name	Data Type	Appendix B - ESRS 2 (SFDR + PILLAR 3 + Benchmark + CL)	Appendix C - ESRS 1 DPs subject to phasing-in provisions applicable to undertaking with less than 75 ⁿ employees	Appendix C - ESRS 1 DPs subject to phasing-in provisions applicable to all undertakings	May [V]
Nr	Bezeichnung	Inhalt							
A	ESRS	Verweis auf den entsprechenden ESRS (z.B. ESRS 2, ESRS S2)							
B	DR	Verweis auf die entsprechende Offenlegungspflicht (Disclosure Requirement) (z.B. E1-9 oder S1-7)							
C	Paragraph	Verweis auf den entsprechenden Abschnitt unterhalb jeder Disclosure Requirement (DR) oder							
D	Related AR	Verweis auf die entsprechende Anwendungsanforderung (Application Requirement (AR))							
E	Name	Beschreibung der detaillierten Anforderung							
F	Data Type	Klassifizierung der Datentypen in (qualitativ-quantitativ; einschließlich narrativer, semi-narrativer und numerischer Elemente)							
G	Appendix B	Verweis auf die im Anhang B-ESRS 2 beschriebene Datenpunkte (Bezug auf EU-Verordnungen wie SFDR, Pillar 3, Benchmark, Climate Law (CL))							
H	Appendix C	„Y“-Eintrag, wenn Datenpunkt gemäß Anhang C-ESRS1 für Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitern schrittweise eingeführt werden kann (Phasing-In)							
I	Appendix C	„Y“-Eintrag, wenn Datenpunkt gemäß Anhang C-ESRS1 für alle Unternehmen einer Phasing-In -Regelung unterliegen							
J	May	Kennzeichnung freiwilliger Datenpunkte („kann offengelegt werden“) – Kennzeichnung durch orange Hintergrundfarbe							

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

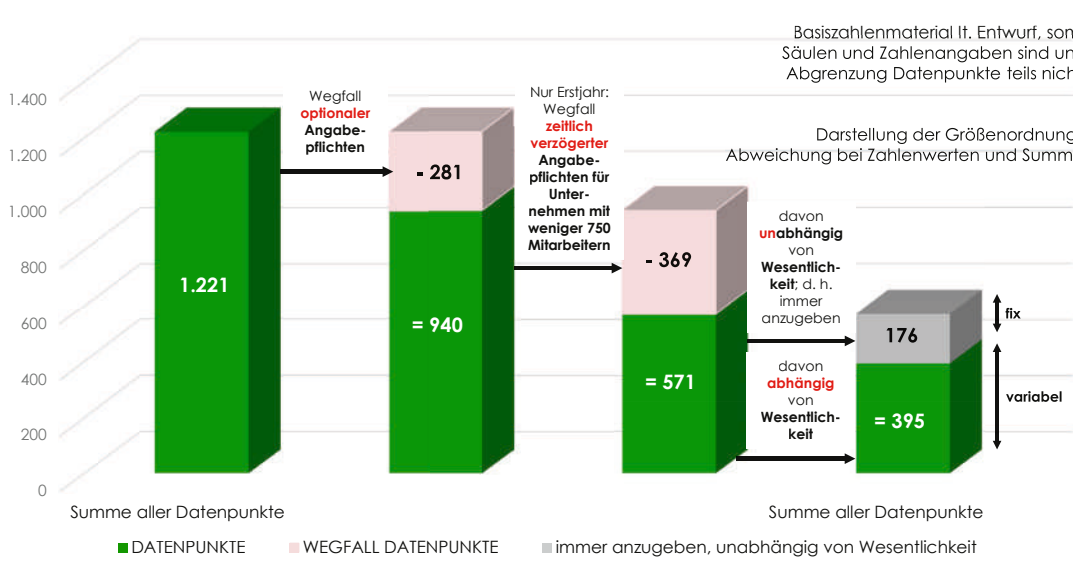
2.1.10 Die ESRS-Datenpunkte: Anzahl der Angaben gemäß ESRS – Datenpunktliste

	„Shall“	„May“	Total
ESRS 1 „Allgemeine Anforderungen“	- keine -	- keine -	
ESRS 2 „Allgemeine Angaben“	141	12	153
ESRS 2 MDR*) „Minimumangaben“ (falls Thema wesentlich)	32		32
ESRS E1 „Klimawandel“	208	15	223
ESRS E2 „Umweltverschmutzung“	51	19	70
ESRS E3 „Wasser- und Meeresressourcen“	33	18	51
ESRS E4 „Biologische Vielfalt und Ökosysteme“	61	62	123
ESRS E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“	68	19	87
Summe E1-E5	421	133	554
ESRS S1 „Eigene Belegschaft“	145	60	205
ESRS S2 „Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette“	54	21	75
ESRS S3 „Betroffene Gemeinschaften“	52	22	74
ESRS S4 „Verbraucher und Endnutzer“	50	23	73
Summe S1-S4	301	126	427
ESRS G1 „Unternehmenspolitik“	45	10	55
Gesamt	940	281	1.221

*) Minimum Disclosure Requirements

↑
Max.-Anzahl Pflichtangaben

2.1.11 Möglichkeiten zum down-sizing der Angabepflichten – Datenpunkte im 1. Berichtsjahr (Erstjahr)



Achtung:
Basiszahlenmaterial lt. Entwurf, somit vorläufig
Säulen und Zahlenangaben sind unverbindlich
Abgrenzung Datenpunkte teils nicht eindeutig

Folge:
Darstellung der Größenordnung zutreffend
Abweichung bei Zahlenwerten und Summen möglich

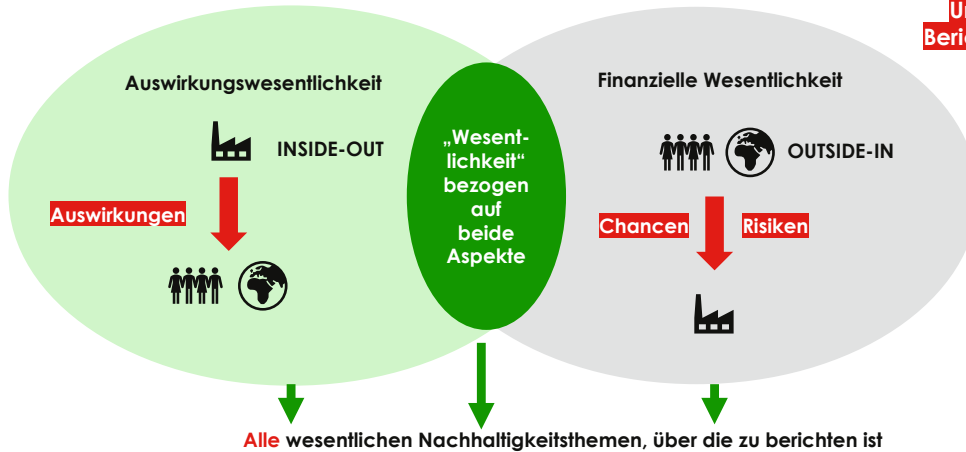
Stand: 01.08.2024

2.2 Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (impacts, risks and opportunities – IRO)

2.2 Begriff der Auswirkungen, Risiken und Chancen (impacts, risks and opportunities – IRO)

Doppelte Wesentlichkeit („UND“ – „ODER“)

Erhöhung des
Umfangs der
Berichterstattung!



2.3 Doppelte Wesentlichkeit nach ESRS (Vorgehen in der PRAXIS eines verpflichteten Unternehmens)

2.3 Doppelte Wesentlichkeit nach ESRS

2.3.1 Bedeutung der Wesentlichkeit im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Startpunkt einer jeden Nachhaltigkeitsberichterstattung ist grundsätzlich eine

- verpflichtende
- unternehmensindividuelle

Wesentlichkeitsbeurteilung.

Der Standard **ESRS 1**, der die „allgemeinen Anforderungen“ für sämtliche Angaben der Nachhaltigkeitsberichterstattung regelt, liefert folgende **Begriffsbestimmung** für die **doppelte Wesentlichkeit**:

Die doppelte Wesentlichkeit hat zwei Dimensionen

- „Auswirkungswesentlichkeit“ → **INSIDE-OUT**
- „Finanzielle Wesentlichkeit“ → **OUTSIDE-IN**

Ein Nachhaltigkeitsthema, bzw. „Unterthema“, erfüllt das Kriterium der „Wesentlichkeit“, wenn es

- entweder mindestens **eine Dimension** oder
- **beide Dimensionen** erfüllt.

2.3.2 Beispiele für wesentliche Auswirkung, die sich künftig zu einem Risiko entwickeln können

Beispiel: Ölförderung

1. Aktuell: Negative Auswirkung

Öl- und Gasunternehmen stellt

- wesentliche negative Auswirkungen fest
- aufgrund mangelnder Konsultation und Einigung mit indigener Bevölkerung
- denen das Land gehört, auf dem die Ölförderung vorgenommen wird.

2. Zukünftig evtl. Entwicklung zu Risiko

Indigene Gemeinschaft könnte später

- Proteste und Rechtsmittel einleiten
- mit dem Ziel, die Ölförderung einzustellen.

3. Finanzielle Auswirkungen durch Kosten aufgrund Produktionsstopp

2.4 Inside-Out-Perspektive (Umwelt und soziale Wesentlichkeit)

2.4 Inside-Out-Perspektive (Umwelt und soziale Wesentlichkeit)

Auswirkungswesentlichkeit („Impact Materiality“)

Definition: „Auswirkungswesentlichkeit“

Zentrale Fragestellung (ESRS 1 Tz. 43 f.):

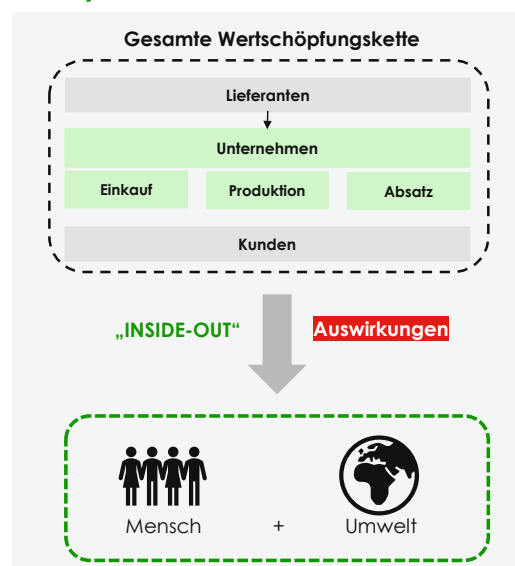
Ergeben sich **aufgrund** des unternehmerischen Handelns / der Unternehmenstätigkeit **Auswirkungen** auf

- Mensch und Umwelt,
- die im **Zusammenhang** mit den **Nachhaltigkeitsaspekten** i. S. d. ESRS stehen?

Indikatoren für **INSIDE-OUT-Auswirkungen**:

Zu berücksichtigen sind bspw. Auswirkungen aufgrund

- der **Geschäftsbeziehungen** des Unternehmens,
- des eigenen **Geschäftstätigkeit**,
- der hergestellten **Produkte** oder
- der erbrachten **Dienstleistungen**.



2.4 Inside-Out-Perspektive (Umwelt und soziale Wesentlichkeit); Forts.

Auswirkungswesentlichkeit („Impact Materiality“); Forts.

Beispiel zur Auswirkungswesentlichkeit:

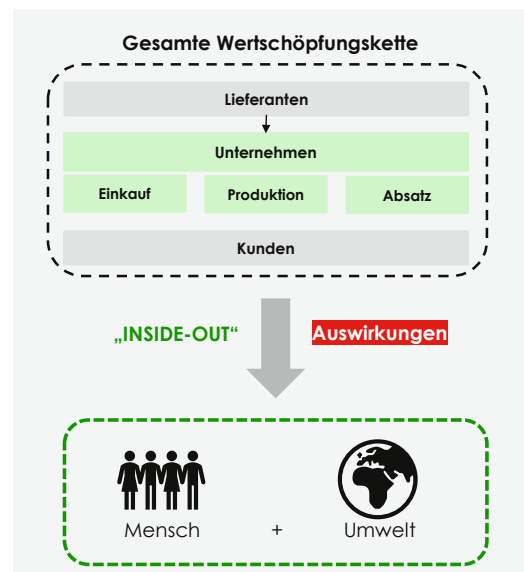
Nachhaltigkeitsaspekt i. S. v. **ESRS S 2 – „Arbeitskräfte innerhalb der Wertschöpfungskette“**

Ein Unternehmen verwendet zur Herstellung seiner Produkte **Rohstoffe**, die unter **Einsatz von Kinderarbeit** abgebaut werden.

Hieraus ergeben sich

- **negative Auswirkungen** (Kinderarbeit)
- **aufgrund** der **Geschäftsbeziehungen**
- innerhalb der vorgelagerten **Wertschöpfungskette**.

Folge: Die Kinderarbeit steht **kausal im Zusammenhang mit den Produkten** des Unternehmens.



2.5 Outside-In-Perspektive (finanzielle Wesentlichkeit)

2.5. Outside-In-Perspektive (finanzielle Wesentlichkeit)

Definition: „Finanzielle Wesentlichkeit“

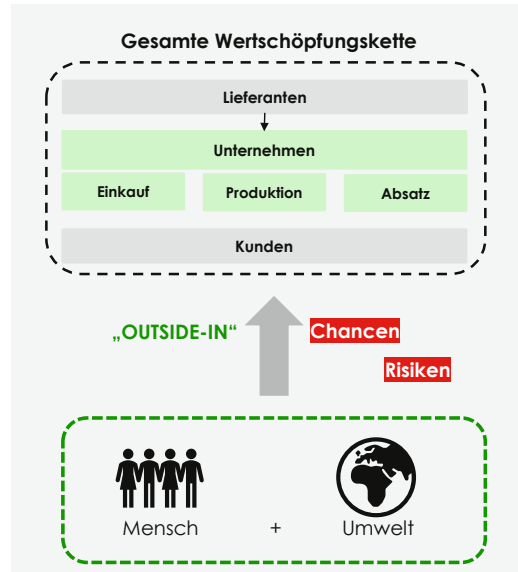
Zentrale Fragestellung: Ergeben sich **aufgrund** von **Nachhaltigkeitsaspekten Chancen und Risiken** für

- die **finanzielle Situation** eines Unternehmens,
- den **Unternehmenswert** oder
- die **Zukunftsfähigkeit** des Geschäftsmodells?

Indikatoren für OUTSIDE-IN Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen betreffen u.a. die/den

- **Finanzlage**
 - **finanzielle Leistungsfähigkeit**
 - **Cash-Flow**
 - **Zugang zu Finanzmitteln**
 - **Kapitalkosten**
- des Unternehmens.



2.5. Outside-In-Perspektive (finanzielle Wesentlichkeit); Forts.

Beispiel zur finanziellen Wesentlichkeit:

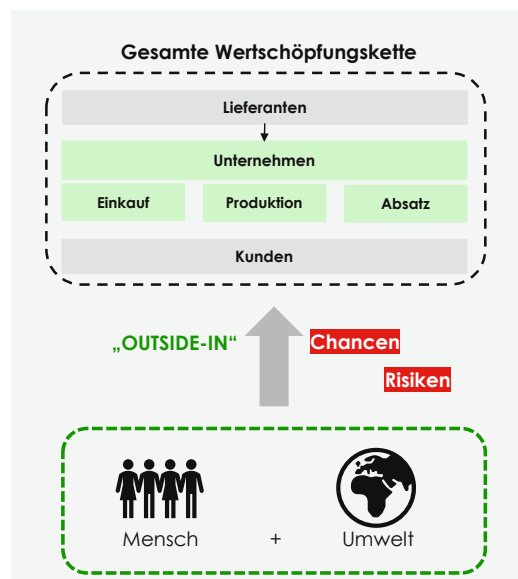
Nachhaltigkeitsaspekt i.S.v. **ESRS S 3 – „Wasser- und Meeresressourcen“**

Ein Unternehmen benötigt zur **Kühlung** von Produktionsanlagen **Wasser**.

Für die **Zukunft besteht die Wahrscheinlichkeit**, dass

- die natürliche **Ressource Wasser**
 - von Veränderungen in der **Qualität**
 - der **Verfügbarkeit** oder
 - der **Kosten**
- betroffen sein wird.

Folge: Dies kann zu **finanziellen Risiken** für das Unternehmen führen.



2.6 Der Wesentlichkeitsbewertungsprozess

2.6 Der Wesentlichkeitsbewertungsprozess

2.6.1 Begriffsbestimmung

Wesentlichkeitsbewertungsprozess (= Synonym für Wesentlichkeitsanalyse)

Prozess

- zur Bestimmung **wesentlicher Sachverhalte** und **wesentlicher Informationen**,
- die Eingang in die Nachhaltigkeitsberichterstattung finden sollen.



Zentrale Bedeutung für Nachhaltigkeitsberichterstattung:

Enthält relevante und wahrheitsgetreue

- Informationen über **sämtliche**
 - **Auswirkungen**,
 - **Risiken** und
 - **Chancen (IROs)**

in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen,

- die **aus Perspektive der Auswirkungswesentlichkeit und/oder**
- aus der **Perspektive der finanziellen Wesentlichkeit**

als **wesentlich** für das Unternehmen eingestuft werden.

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

2.6.1.1 Zielsetzung

Der **Wesentlichkeitsbewertungsprozess** dient

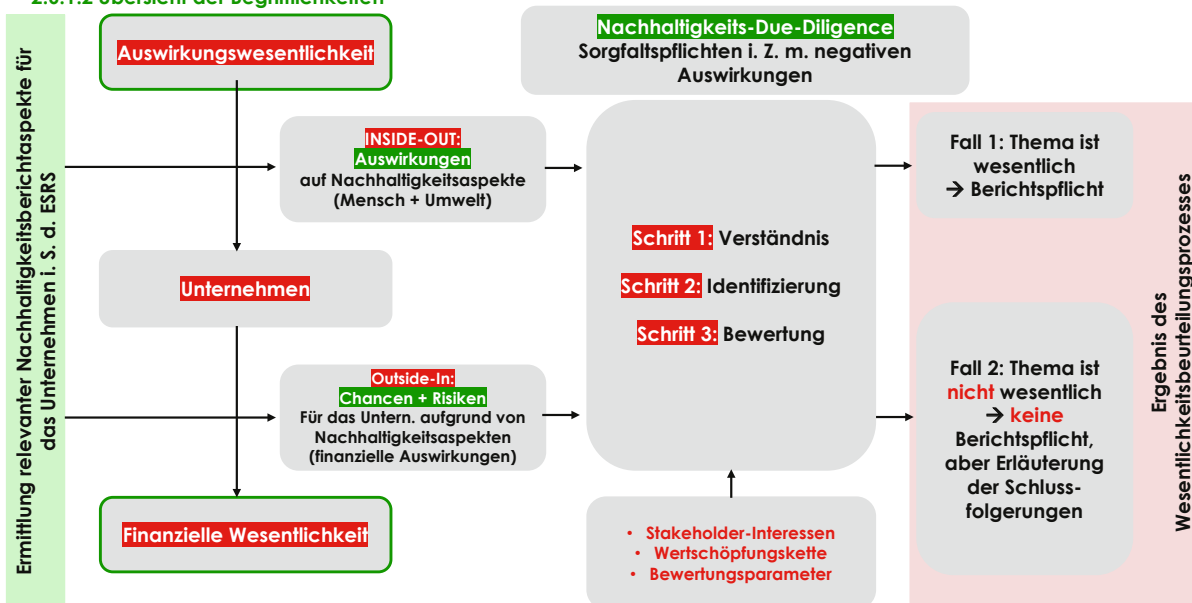
- dem **Verständnis und der Identifizierung** (Definitionen der Wesentlichkeiten) von
 - **Auswirkungen, Chancen** und **Risiken**
 - in Bezug auf den jeweiligen **Nachhaltigkeitsaspekt** (= **Bedingung 1**)
 - unter Berücksichtigung der **Interessenträger** (Stakeholder) (= **Bedingung 2**)
 - entlang der gesamten **Wertschöpfungskette** (= **Bedingung 3**)
- sowie der anschließenden **Bewertung** hinsichtlich der Wesentlichkeit.

Für die **unternehmensindividuelle Bewertung** sind die **Kriterien des ESRS 1** zu den

- Wesentlichkeitsdefinitionen und
- unternehmensindividuelle Merkmale **maßgebend**.

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

2.6.1.2 Übersicht der Begrifflichkeiten



Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

2.6.1.3 Die fünf zentralen Bewertungsparameter

1. **Eintrittswahrscheinlichkeit**
2. **Zeithorizont**, z. B. kurz-, mittel-, langfristig
3. **Ausmaß**, z. B. Schweregrad quantitativ und/oder qualitativ
4. **Umfang** der **Auswirkungen**, z. B. nach Gebiet oder betroffener Personenkreis
5. **Abhilfemöglichkeit**, z. B. Vermeidung bzw. Reduktion negativer Auswirkungen oder Wiederherstellung des Ursprungszustandes Vgl. ESRS 1, Tz. AR 9, 10, 15.

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

2.6.2 Fall 1: Ohne fachliche Qualifikation – Gefahr der langen Liste möglicher Angaben

In den ESRS sind zahlreiche Themen zu Nachhaltigkeitsaspekten vorgegeben, über die **getrennt** nach den einzelnen Themengebieten

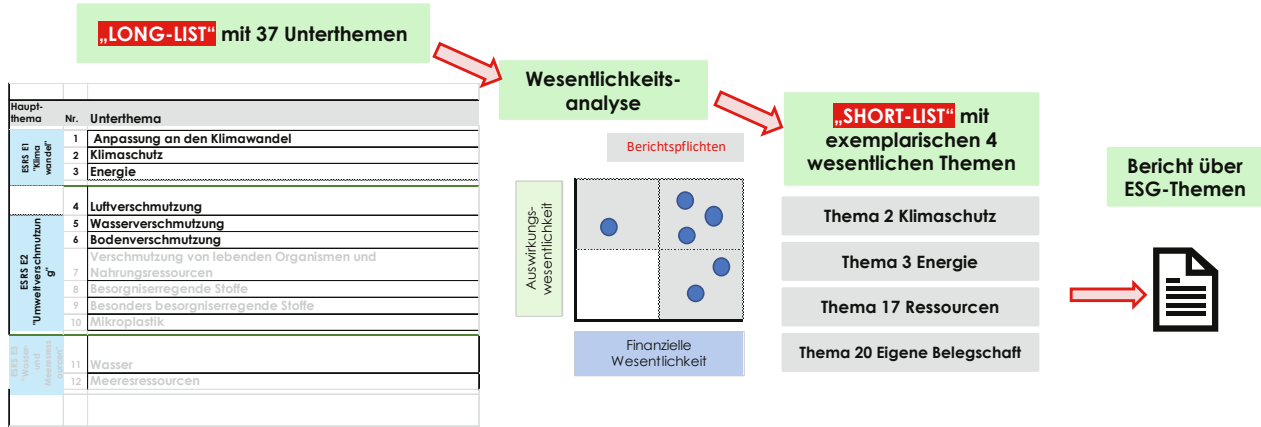
- Umwelt
- Soziales
- Governance

berichtet werden muss.

- In den Standards sind **82** „**Disclosure Requirements**“ mit rund **1.200** „**Datenpunkten**“ angegeben.
- Einige Angaben sind stets und in allen Fällen zu machen – unabhängig von den Ergebnissen der Wesentlichkeitsanalyse
- Zahlreiche andere Einzelangaben sind nur dann in die Berichterstattung aufzunehmen, wenn diese Themen/Unterthemen betreffen, die für das Unternehmen wesentlich sind

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

2.6.3 Fall 2: Fachliche Qualifikation – Der Prozess zur Fokussierung auf das Wesentliche (= unternehmensindividuelles down-sizing)



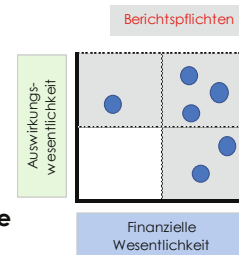
Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ESRS hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

2.6.4 Wesentlichkeitsanalyse ist von zentraler Bedeutung

Die **Wesentlichkeitsanalyse** ist für das Unternehmen von grundlegender Bedeutung, weil mit ihr die **Weichen für Umfang und Ausführlichkeit der weiteren Berichterstattung** gestellt werden.

Fünf Key-Points für den Wesentlichkeitsbewertungsprozess

- Einheitliche** und nachvollziehbarer **Prozess** zur **Identifizierung der wesentlichen und zentralen Themen** des Unternehmens im Bereich Nachhaltigkeit (Auswirkungen, Chancen, Risiken)
- Fokussierung auf die wesentlichen Berichtsinhalte** (Disclosure Requirements, Datenpunkte)
- Schaffung** eines **gemeinsamen Verständnisses** über den **Zusammenhang** von
 - Nachhaltigkeitsthemen,
 - dem eigenen Geschäftsmodell und
 - den Geschäftsprozessen
- Bewusstsein** und Information über **Erwartungshaltung und Interessen wesentlicher Stakeholder**
- Die **Ergebnisse des Wesentlichkeitsbewertungsprozesses bilden die Grundlage für zukünftige strategische Ausrichtung** des zentralen Nachhaltigkeitsmanagements im Unternehmen (Steuerungsinstrument)



2.6.5 Exemplarische praktische Umsetzung für die Impact-Beurteilung (= Auswirkungsmöglichkeit) in drei Schritten

Schritt 1: Inhalte der Anforderungen der ERSR verstehen –

Beispiel: E5 „Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft“

1. Ressourcennutzung
2. Kreislaufwirtschaft
3. Ressourcenzuflüsse
4. Ressourcenabflüsse

Beachte Vollständigkeit:
 Alle Themen müssen bewertet werden!




Schritt 2: Bewerten der Auswirkungen der „E5-Themen“

- a. Ausmaß der Auswirkungen (Scale)
- b. Umfang der Auswirkungen (Scope)
- c. Unumkehrbarkeit (= Vermeidungsstrategien)

Dokumentation des Prozesses:

1. Diskussionen über fachliche Abwägungen protokollieren
2. Argumente sammeln
3. Nachvollziehbarkeit für endgültige Bewertung



Schritt 3: Auswirkungswesentlichkeit begründen

- + Positive Auswirkungen
- Negative Auswirkungen

2.6.6 Ziel/Ergebnis: Klassifizierung der wesentlichen Handlungsfelder

- **Quantitative** Einzelbewertung der Auswirkungen mit anschließender „Verdichtung“ (= „Scoring“).
- Für das Scoring sind **einfache mathematische Modelle** zu empfehlen (z. B. Additions-Modell, Multiplikatoren-Modell gemischtes oder gewichtetes Modell), um die einzelnen Parameter auf einen Scoring-Wert zu verdichten.
- Mögliche **Skala** für konkrete Einschätzung der Wesentlichkeit für einzelne Themengebiete (Beispiel):

Skala	Klassifizierung des Themas
> 12	kritisch
10-12	signifikant
8-10	wichtig
5-8	informativ
<5	minimal

Lediglich informatives Themenfeld
 – kein **wesentliches** Berichtsthema

zum Beispiel: Summe 5,4

- Liegt der Scoring-Wert unterhalb eines vorab unternehmensindividuell **festgelegten „Schwellenwerts“** für die Wesentlichkeit, so stellt das Thema lediglich ein informatives Themenfeld dar und nicht etwa ein wesentliches Berichtsthema.

2.6.7 Exemplarische praktische Umsetzung für die Beurteilung der finanziellen Auswirkung in drei Schritten

Schritt 1: Inhalte der Anforderungen der ESRS verstehen am Beispiel G1 „Unternehmenspolitik“

1. Führungsverständnis
2. Firmenethik
3. Politische Einflussnahme und Lobbytätigkeit
4. Korruption und Bestechung
5. Lieferantenmanagement und Zahlungspraktiken


Beachte Vollständigkeit:
 Alle Themen müssen bewertet werden!

Schritt 2: Bewerten der Auswirkungen der G1-Themen

- a. **Ausmaß** der Auswirkungen
- b. **Zeithorizont** (kurz – mittel- langfristig)
- c. **Wahrscheinlichkeit des Eintritts** der Auswirkungen

Dokumentation des Prozesses:

- Diskussionen protokollieren
- Argumente sammeln
- Nachvollziehbarkeit endgültige Bewertung



Schritt 3: Auswirkungswesentlichkeit begründen

- + Positive Auswirkungen
- Negative Auswirkungen

01/2024

2.6.8 Ziel/Ergebnis: Klassifizierung der wesentlichen Handlungsfelder

- **Quantitative** Bewertung der einzelnen Kategorien notwendig
 - Ausmaß
 - Zeithorizont
 - Wahrscheinlichkeit
- **Mögliche Skala** für konkrete Einschätzung der Themengebiete (Beispiel)

Skala	Klassifizierung des Themas
> 5	kritisch
3-4	signifikant
2-3	wichtig
1-2	informativ
0-1	minimal

← zum Beispiel: Summe 3,4

↓
wesentliches Berichtsthema

01/2024

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ERSR hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 2/1:** „Leitfaden zur Wesentlichkeitsanalyse in 10 Schritten“
- **Praxishilfe 2/2:** „Verkürzte Darstellung zur Ermittlung notwendiger Bestandteile eines Nachhaltigkeitsberichts“
- **Praxishilfe 2/3:** „Der Weg zur Ermittlung der notwendigen Berichtsinhalte“
- **Praxishilfe 2/4:** Nachhaltigkeitsaspekte, die vom Unternehmen bei der Wesentlichkeitsbewertung zu berücksichtigen sind – „Long-List“
- **Praxishilfe 2/5:** „Long-List der ESG-Themen“
- **Praxishilfe 2/6:** „Beispiel für Stakeholder-Umfrage“
- **Praxishilfe 2/7:** „Schematische Feststellung der Wesentlichkeit eines ERSR-Themas“
- **Praxishilfe 2/8:** „Visualisierung der Wesentlichkeit: Wesentlichkeitsmatrix (skizzenhafte Darstellung)“
- **Praxishilfe 2/9:** „Visualisierung der Wesentlichkeit: Wesentlichkeitsmatrix (exemplarisch)“
- **Praxishilfe 2/10:** „Praxisbeispiel zur Wesentlichkeitsanalyse“
- **Praxishilfe 2/11:** „Praxisbeispiel 1: Schematische Feststellung der Wesentlichkeit eines ERSR-Themas“
- **Praxishilfe 2/12:** „Praxisbeispiel 2: Schematische Feststellung der Wesentlichkeit eines ERSR-Themas“
- **Praxishilfe 2/13:** „Praxisbeispiel 3: Schematische Feststellung der Wesentlichkeit eines ERSR-Themas“

Themenbereich 2: Nachhaltigkeitsanalyse: Wesentlichkeitsanalyse nach ERSR hinsichtlich finanzieller Wesentlichkeit und Wesentlichkeit der Auswirkungen

Raum für Notizen

ÜBERSICHT Hauptband

	Folie-Nr.
TOP 3: Nachhaltigkeitsanalyse: Übergangsplan im Bereich Klimaschutz sowie ggf. ergänzende Resilienzanalyse	#65
3.1 Pariser Klimakonferenz 2015	#67
3.2 Klimaanpassungsgesetz der Bundesregierung	#69
3.3 Individueller Übergangsplan von Unternehmen	#71
3.4 Resilienzanalyse	#74

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 3: Nachhaltigkeitsanalyse: Übergangsplan im Bereich Klimaschutz sowie ggf. ergänzende Resilienzanalyse

Themenbereich 3: Nachhaltigkeitsanalyse: Übergangsplan im Bereich Klimaschutz sowie ggf. ergänzende Resilienzanalyse

Gliederung

- 3.1 Pariser Klimakonferenz 2015
- 3.2 Klimaanpassungsgesetz der Bundesregierung
- 3.3 Individueller Übergangsplan von Unternehmen
- 3.4 Resilienzanalyse

3.1 Pariser Klimakonferenz 2015

3.1 Pariser Klimakonferenz 2015

Im **Jahr 2015** war bereits bei den

- Mitgliedern der damaligen Weltklimakonferenz
- das **Bewusstsein** vorhanden,
- dass der **Anstieg der Erderwärmung gebremst werden muss**,
- um die **schädlichen Folgen** für Mensch und Umwelt einzudämmen.

Daher haben sich nahezu alle Länder der Welt auf folgende Zielvorgabe geeinigt.

1,5-Grad-Ziel:

Der

- **Anstieg**
- der durchschnittlichen **Temperatur der Erde**
- soll auf **1,5-Grad**
- **über dem vorindustriellen** Niveau
- bis zum Jahr 2100
- **begrenzt** werden.



Ziel soll erreicht werden durch
**Reduzierung der
Treibhausgasemissionen.**

Sowohl **Politik** als auch **Unternehmen** müssen mitwirken, um dieses Ziel zu erreichen.

3.2 Klimaanpassungsgesetz der Bundesregierung

3.2 Klimaanpassungsgesetz der Bundesregierung

Der Klimawandel und die damit verbundene Risiken für die Bevölkerung ist inzwischen überall präsent. Die Regierung Deutschlands hat die Not erkannt und will eine flächendeckende Vorsorge in Deutschland gegen die Folgen der Klimakrise sicherstellen.

Am **1. Juli 2024** ist das erste bundesweite **Klimaanpassungsgesetz** in Kraft getreten

Zweck des Gesetzes ist es,

- die Grundlagen dafür zu schaffen,
- dass **alle Verwaltungsebenen**
- **strategisch Vorsorge** treffen
- gegen die Folgen des Klimawandels und
- verankern erstmals gesetzlich die „Anpassung an die Folgen der Klimakrise“ als staatliche Aufgabe.

Die Bundesregierung verpflichtet sich zur **Vorlage einer Klimaanpassungsstrategie**

- mit messbaren Zielen und
- diese fortlaufend umzusetzen und
- regelmäßig zu aktualisieren.

3.3 Individueller Übergangsplan von Unternehmen

3.3 Individueller Übergangsplan von Unternehmen

Auch Unternehmen haben einen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten, vor allem durch Reduzierung der von Ihnen – direkt oder indirekt – verursachten Treibhausgasemissionen.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung hat das Unternehmen darzulegen,

- **welche Pläne** bestehen und
- wie die **internen Kapazitäten** zur Umsetzung dieser Pläne vorhanden sind,
- um die **Strategie und das Geschäftsmodell** des Unternehmens
- **an den Wandel** hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft **anzupassen** und
- einen **Beitrag zum 1,5-Grad-Ziel** zu leisten.

3.3 Individueller Übergangsplan von Unternehmen; Forts.

Nach ESRS E-1 hat das Unternehmen konkret den Übergangsplan zum Klimaschutz anzugeben. Eine Definition dieses Begriffs findet sich in **Anhang II – Tabelle 2 - zu den ESRS**:

Übergangsplan =

Ein **spezieller Aktionsplan**, der von dem Unternehmen im Zusammenhang mit einer strategischen Entscheidung angenommen wird und Folgendes zum Gegenstand hat:

1. Ein politisches Ziel und/oder
2. einen **unternehmensspezifischen Aktionsplan**, der als strukturiertes **Bündel von Zielen und Maßnahmen** organisiert ist und mit einer zentralen strategischen Entscheidung, einer **wesentlichen Änderung des Geschäftsmodells** und/oder besonders wichtigen Maßnahmen und zugewiesenen Ressourcen verknüpft ist.

Übergangsplan für den Klimaschutz =

Ein **Aspekt der Gesamtstrategie** eines Unternehmens, in dem die **Ziele und Maßnahmen und Mittel** des Unternehmens für seinen **Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft** festgelegt sind, einschließlich Maßnahmen wie der **Reduktion seiner Treibhausgasemissionen im Hinblick auf das Ziel**

- der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 Grad und
- der Klimaneutralität.

3.4 Resilienzanalyse

3.4 Resilienzanalyse

Resilienzanalyse = Systematischer Ansatz, um

- **Widerstandsfähigkeit** des Unternehmens
 - gegenüber **unerwarteten Veränderungen, Krisen und Risiken**, (die in der Regeln in Form von **Szenarien** dargestellt werden)
- zu **bewerten** und zu **verbessern**.



Ziel:

- Erkennen von **potenziellen Schwachstellen**
- **Frühzeitige** Reaktion auf Herausforderungen
- **Sicherung des langfristigen Überlebens** des Unternehmens



Im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- findet die Resilienzanalyse v.a. Bedeutung hinsichtlich
- der **Widerstandsfähigkeit bezüglich Klimaszenarien**.

Die ESRS fordern mit der Angabepflicht **ESRS 2 SBM-3** explizit die Beschreibung

- der **Widerstandsfähigkeit** der Strategie und des Geschäftsmodells **bezüglich des Klimawandels** (ESRS E 1 Tz. 19) und
- den **Umfang und die Ergebnisse der Resilienzanalyse** (ESRS E1 Tz. 19 a)-c)).

Nähere Ausführungen vergleiche unter anderem:



Vgl. ESG 2 – Thema 11 ESRS E1 - Klimawandel

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 3/1:** „Angabepflicht E1-1 – Übergangsplan für den Klimaschutz“
- **Praxishilfe 3/2:** „Angaben zum Übergangsplan zum Klimaschutz“

ÜBERSICHT Hauptband

		Folie-Nr.
TOP 4:	Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten	#77
4.1	Verfahren zum Umgang, Verhinderung, Minderung, Rechenschaftslegung bezüglich Auswirkungen (Sorgfaltspflicht)	#79
4.1.1	Definition „Nachhaltigkeits-Due-Diligence“	#80
4.1.2	Negative Auswirkungen und kontinuierlicher Prozess	#81
4.1.3	Der Due-Diligence-Prozess in Anlehnung an OECD	#84
4.1.4	Angabepflichten zu den Kernelementen der Nachhaltigkeits-Due-Diligence nach ESRS	#85
4.1.5	ESRS 2 GOV4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht	#86
4.1.6	Zusammenfassung	#88
4.2	Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht	#89
4.2.1	Fall 1: Unzureichender Stellenwert	#90
4.2.2	Fall 2: Notwendiger Stellenwert im Unternehmen	#90
4.3	Due-Diligence-Prozess bezüglich Ermittlung der IROs und Bewertung der Wesentlichkeit	#91
4.3.1	Zusammenhang Due-Diligence-Prozess mit Wesentlichkeitsanalyse	#92
4.3.2	Verhältnis Due-Diligence-Prozess zur Wesentlichkeitsanalyse und Berichterstattung nach ESRS	#94
4.3.3	Der Nachhaltigkeits-Due-Diligence-Prozess nach ESRS	#95
4.4	Prozess zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte	#96
4.4.1	Welche Angaben sind in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen?	#97
4.4.2	Berichterstattung im Konzern	#100
4.4.3	Berichtszeiträume	#101
4.4.4	Zentrale Anforderungen an die Nachhaltigkeitserklärung	#102
4.4.5	Inhalte der Nachhaltigkeitserklärung	#103
4.4.6	Gliederung der Nachhaltigkeitserklärung	#104
4.4.7	Die vier Berichterstattungsbereiche nach ESRS 1 (ESRS 1 Tz. 12)	#105
4.4.8	Nachhaltigkeitserklärung: Liste der erfüllten Angabepflichten – allgemein	#106

Stand: 01.08.2024

TOP 4: Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten; Forts.		#77
4.4.9	Nachhaltigkeitserklärung: Liste der erfüllten Angabepflichten – Beispiel	#107
4.4.10	Verweismöglichkeiten	#108
4.4.11	Nachhaltigkeitserklärung: Liste der Angaben aufgrund anderer EU-Vorschriften	#109
4.4.12	Zeitlicher Prozess der Berichterstattung zur Nachhaltigkeit (Beispiel für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen)	#110
4.4.13	Acht Schritte zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts	#111
4.4.14	Mindestangabepflichten – Grundsätzliches	#112
4.4.15	Mindestangabepflichten nach ESRS 2 im Zusammenhang mit Prozess der Wesentlichkeitsermittlung	#113

Themenbereich 4: Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

Themenbereich 4: Due-Diligence-Prozesse zu Nachhaltigkeitsaspekten

Gliederung

- 4.1 Verfahren zum Umgang, Verhinderung, Minderung, Rechenschaftslegung bezüglich Auswirkungen (Sorgfaltspflicht)
- 4.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht
- 4.3 Due-Diligence-Prozess bezüglich Ermittlung der IROs und Bewertung der Wesentlichkeit
- 4.4 Prozess zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte

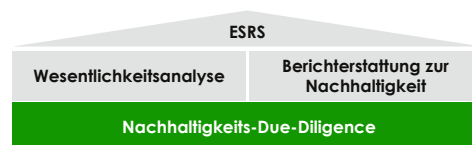
4.1 Verfahren zum Umgang, Verhinderung, Minderung, Rechenschaftslegung bezüglich Auswirkungen (Sorgfaltspflicht)

4.1 Verfahren zum Umgang, Verhinderung, Minderung, Rechenschaftslegung bezüglich Auswirkungen (Sorgfaltspflicht)

4.1.1 Definition „Nachhaltigkeits-Due-Diligence“

- Zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte ist das **Sammeln von zahlreichen Daten** im Unternehmen erforderlich.
- Notwendig: Im Unternehmen **Strukturen und Prozesse schaffen**, um die Nachhaltigkeitsthemen tief zu verankern.

- **Nachhaltigkeits-Due-Diligence =**
 - **Fundament** für
 - die Wesentlichkeitsanalyse und
 - die Nachhaltigkeitsberichterstattung



Allgemeiner Begriff

„Due-Diligence“
(englisch)
= Sorgfaltspflicht



Definition „Nachhaltigkeits-Due-Diligence“ (vgl. ESRS 1 Tz. 59)

- **Verfahren** zur Ermittlung
- **wie** das Unternehmen mit
- den **tatsächlichen** und **potenziellen**
- **negativen Auswirkungen** auf die Umwelt und die Menschen
- im Zusammenhang mit **Ihrer Geschäftstätigkeit**
- **umgehen, sie verhindern, mindern**
- und darüber **Rechenschaft ablegen**.

Kapitel 4
ESRS 1

4.1.2 Negative Auswirkungen und kontinuierlicher Prozess

Das Unternehmen hat **negative Auswirkungen** auf Umwelt und Mensch zu beachten, die **zusammenhängen mit**

- der **eigenen Geschäftstätigkeit**
- der vor- und nachgelagerten **Wertschöpfungskette** des Unternehmens
- seinen **Produkten und Dienstleistungen** sowie
- seinen **Geschäftsbeziehungen** (vgl. ESRS 1 Tz. 59)



Praxishinweis:
Die **Nachhaltigkeits-Due-Diligence** wird in den ESRS „einfach“ mit „**Sorgfaltspflicht**“ übersetzt!

Nachhaltigkeits-Due-Diligence = Kontinuierlicher Prozess, mit dem **auf Veränderungen**

- der Strategie
- des Geschäftsmodells
- der Tätigkeiten
- der Geschäftsbeziehungen
- des Betriebs-, Beschaffungs- und Verkaufskontexts des Unternehmens

reagiert wird und der solche **Veränderungen auslösen kann** (vgl. ESRS 1 Tz. 59).

4.1.2 Negative Auswirkungen und kontinuierlicher Prozess; Forts.

Beschreibung des Prozesses: Bezugnahme auf die **internationalen Instrumente**

- Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Hintergrund:

In den vergangenen Jahr(zehnt)en wurde immer stärker ins Bewusstsein gerückt, dass einige

- Geschäftstätigkeiten,
- Produkte,
- Dienstleistungen

grundsätzlich **risikobehaftet** sind, da sie mit hoher Wahrscheinlichkeit zu **negativen Auswirkungen** bezüglich

- Menschenrechte,
- Umwelt,
- Bestechung und
- Korruption usw.

führen können.

4.1.2 Negative Auswirkungen und kontinuierlicher Prozess; Forts.

Due Diligence-Prozesse sollen unter anderem helfen,

- diese negativen Auswirkungen
 - vorzusehen,
 - zu ermitteln,
 - zu vermeiden oder
 - zu mindern

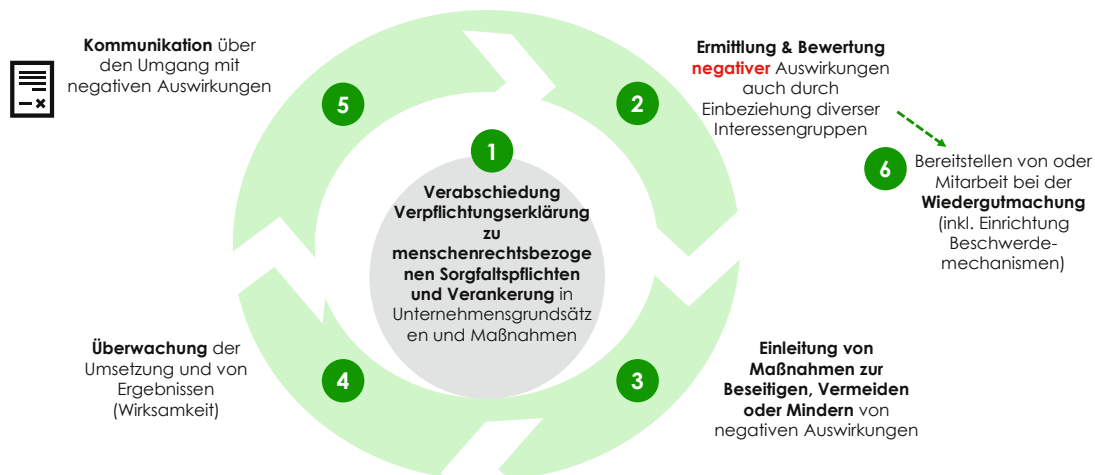
und dadurch

- positive Beiträge zur Gesellschaft zu maximieren,
- seine Beziehungen zu Stakeholdern zu verbessern
- Wertschöpfung zu unterstützen (besseres Marktverständnis, Stärkung Risikomanagement)

07/2024

Stand: 01.08.2024

4.1.3 Der Due-Diligence-Prozess in Anlehnung an OECD



*) In Anlehnung an OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln

07/2024

4.1.4 Angabepflichten zu den Kernelementen der Nachhaltigkeits-Due-Diligence nach ERS

Einbindung NDD in Governance, Strategie und Geschäftsmodell	Einbeziehung betroffener Interessenträger	Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt	Maßnahmen zum Umgang mit negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt	Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen
ESRS 2 GOV-2 Informationen und Nachhaltigkeitsaspekte – mit denen sich Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens befassen	ESRS 2 GOV-2	ESRS 2 IRO 1 (einschließlich Anwendungsanforderungen in Bezug auf spezifische Nachhaltigkeitsaspekte in den einschlägigen ERS)	ESRS 2 MDR-A	ESRS 2 MDR-M
	ESRS 2 SBM-2 Interessen und Standpunkte der Interessenträger		Themenbezogene ERS: Berücksichtigung des Spektrums der Maßnahmen, einschl. Übergangspläne, mit denen die Auswirkungen angegangen werden sollen	ESRS 2 MDR-T
ESRS 2 GOV-3 Anreizsysteme	ESRS 2 IRO-1	ESRS 2 SBM-3	Themenbezogene ERS: in Bezug auf Parameter und Ziele	
ESRS 2 SBM-3 Wesentliche IROs	ESRS 2 MDR-P			
	Themenbezogene ERS: Berücksichtigung verschiedener Phasen und Zwecke der Einbeziehung der Interessenträger		ESRS 2 GOV-4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht (Übersicht über die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung bereitgestellten Informationen über das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht)	

Vgl. ERS 1 Tz. 61.

Stand: 01.08.2024

4.1.5 ERS 2 GOV4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht

Für **Adressaten der Nachhaltigkeitsberichterstattung** ist entscheidend,

- ob das Unternehmen tatsächlich in der Lage ist,
- wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen
- zu ermitteln, zu bewerten und zu managen.



Unternehmen muss **dafür Prozesse installieren**, um diesen Verpflichtungen nachkommen zu können.



In **ERS 2 GOV-4** wird vom Unternehmen gefordert,

- eine **Übersicht**
- über die **in seiner Nachhaltigkeitserklärung**
- bereitgestellten **Informationen**
- über das **Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht** anzugeben.



Verständnis
 für das Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht (der Nachhaltigkeits-Due-Diligence) **zu vermitteln**

4.1.5 ESRS 2 GOV4 Erklärung zur Sorgfaltspflicht; Forts.

Die Angabe kann in **Tabellenform** erfolgen (vgl. ESRS 2 AR 8-10).

Kernelement der Sorgfaltspflicht	Auswirkung auf Umwelt (optional)	Auswirkung auf Mensch (optional)	Absätze in der Nachhaltigkeitserklärung
a) Einbindung der Sorgfaltspflicht in Governance, Strategie und Geschäftsmodell			
b) Einbindung betroffener Interessenträger in alle wichtigen Schritte der Sorgfaltspflicht			
c) Ermittlung und Bewertung negativer Auswirkungen		„mapping“	
d) Maßnahmen gegen diese negativen Auswirkungen			
e) Nachverfolgung der Wirksamkeit dieser Bemühungen und Kommunikation			

07/2024

Stand: 01.08.2024

4.1.6 Zusammenfassung

- **Bisher** bekannte Due Diligence diente v.a. der **Chancen-Risiken-Einschätzung bei Unternehmenstransaktionen**
- **Nachhaltigkeits-Due Diligence** zielt darauf ab,
 - die Auswirkungen, Risiken und Chancen des Unternehmens
 - mit Blick auf die Themen Umwelt, Soziales und Governance aufzuarbeiten
 - und darüber zu berichten
- Dadurch sollen **Unternehmen befähigt** werden,
 - fundierte **Prioritäten und Entscheidungen** treffen zu können und
 - damit gezielt vorhandene Kapazitäten und Ressourcen dort einzusetzen,
 - wo sie die **größten Auswirkungen** haben
- Die Due-Diligence erhält somit einen **komplett neuen Fokus:**

Bisherige Due-Diligence	Nachhaltigkeits-Due-Diligence
Steuerung von Unternehmensrisiken	Steuerung von Auswirkungen auf Mensch und Umwelt
Statische Bestandsaufnahme	Iterativer, andauernder Verbesserungsprozess
Top-Down-Ansatz	Frühzeitige und fortwährende Einbindung von Stakeholdern

07/2024

4.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht

4.2 Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwaltungs-, Leitung- und Aufsichtsorgane in Bezug auf die Ausübung der Sorgfaltspflicht

Nachhaltigkeit ist (auch) Chefsache

4.2.1 Fall 1: Unzureichender Stellenwert:

- Einsetzen eines (isolierten) ESG-Teams, das Daten zusammenträgt und einen Bericht erstellt
- Geschäftsführung/Aufsichtsorgan liest Bericht und nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich das Unternehmen mit den ESG-Themen beschäftigt.



4.2.2 Fall 2: Notwendiger Stellenwert im Unternehmen:

Detaillierte Risikoanalyse:

- Wo sind die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen für das Unternehmen?
- Ist das Unternehmen resilient gegen die ESG-Risiken für die Zukunft aufgestellt?
- Sind ggf. Anpassungen von Strategie, Geschäftsmodell und Maßnahmen notwendig?

Implementierung von Strukturen und Prozessen im Unternehmen zur Steuerung der Nachhaltigkeit

➔ Mitwirkung und entsprechendes Fachwissen bei den Leitungs- und Aufsichtsorganen notwendig

4.3 Due-Diligence-Prozess bezüglich Ermittlung der IROs und Bewertung der Wesentlichkeit

4.3 Due-Diligence-Prozess bezüglich Ermittlung der IROs und Bewertung der Wesentlichkeit

4.3.1 Zusammenhang Due-Diligence-Prozess mit Wesentlichkeitsanalyse

Im Rahmen des **Due Diligence-Prozesses**, der sich an den **internationalen Regelungen** orientiert, ist in **Schritt 2** die Ermittlung und Bewertung von tatsächlichen und potenziellen **negativen Auswirkungen** gefordert.

Erkenntnisse aus dem Due-Diligence-Prozess sind **grundsätzlich** für Wesentlichkeitsanalyse **zu beachten (Konsistenz!)**

ABER: nicht ausreichend für die Wesentlichkeitsanalyse, da

- **zusätzlich** zu den **negativen Auswirkungen** auf Mensch und Umwelt
- sind **auch positive Auswirkungen** sowie
- **Risiken und Chancen** auf Finanzlage, Cash-Flow etc. zu ermitteln.

4.3.1 Zusammenhang Due-Diligence-Prozess mit Wesentlichkeitsanalyse; Forts.

In **Schritt 3** des Due Diligence-Prozesses wird **Priorisierung von Maßnahmen** zur Behebung der schwerwiegendsten negativen Auswirkungen gefordert

ABER: Keine Aussage, welche Auswirkungen als **unwesentlich** i.S.d. ESRS einzustufen sind

Andererseits ist **über wesentliche negative Auswirkungen** nach den ESRS bereits dann zu berichten, wenn **(noch) keine Maßnahmen** ergriffen wurden.



ESRS: Nur Verpflichtung zu Angaben, **was vorhanden ist** und **ggf. bis wann** damit zu rechnen ist (Übergangsplan)
Keine originäre rechtliche Verpflichtung zum Setzen von Zielen und Maßnahmen!

Stand: 01.08.2024

4.3.2 Verhältnis Due-Diligence-Prozess zur Wesentlichkeitsanalyse und Berichterstattung nach ESRS

DUE-DILIGENCE-PROZESS (gem. Internationaler Regelungen)	Verabschiedung einer Verpflichtungserklärung zu menschenrechtsbezogenen Sorgfaltspflichten und deren Verankerung in Unternehmensgrundsätzen und Maßnahmen	Identifizierung und Bewertung negativer Auswirkungen, auch durch Einbeziehung diverser Interessengruppen	Einleitung von Maßnahmen zur Beendigung Verhinderung Begrenzung Behebung der identifizierten negativen Auswirkungen	Überwachung der Umsetzung dieser Maßnahmen und ihrer Ergebnisse	Kommunikation über den Due-Diligence-Prozess	Bereitstellung von oder Mitarbeit bei Abhilfemaßnahmen
	Keine Pflicht zur Verabschiedung einer Verpflichtungserklärung	Pflicht zur Durchführung einer Wesentlichkeitsanalyse zur Identifizierung und Bewertung positiver und negativer Auswirkungen, Risiken und Chancen	Keine Pflicht zur Einleitung von Maßnahmen	Keine Pflicht zur Setzung von Zielen Pflicht zur Messung der Leistung und Wirksamkeit der Maßnahmen		Keine Pflicht zur Einleitung von Maßnahmen
ESRS Angabepflichten	Angaben darüber, ob und wie Nachhaltigkeitsaspekte in der Unternehmensführung verankert sind, und über die Wechselwirkungen mit seiner Strategie und seinem Geschäftsmodell	Angaben über die Durchführung und das Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse	Angaben über vorhandene Maßnahmen einschließlich Übergangspläne	Angaben von Metriken und vorhandenen Zielen		Angaben über vorhandene Maßnahmen einschließlich Übergangspläne

In Anlehnung an Fragestellung 3 von IDW RS FAB 100, Modul ESRS 1-M1.1

4.3.3 Der Nachhaltigkeits-Due-Diligence-Prozess nach ESRS



In Anlehnung an Fragestellung 3 von IDW RS FAB 100, Modul ESRS 1-M1.1

4.4 Prozess zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte

4.4 Prozess zur Erstellung der Nachhaltigkeitsberichte

4.4.1 Welche Angaben sind in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen?

1. Darstellung der Wesentlichkeitsanalyse

Wie erfolgt Identifizierung und Bewertung von wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen?

- o Angabepflichten zum **Prozess der Identifizierung und Bewertung** von Auswirkungen, Risiken und Chancen (**ESRS 2 IRO-1**)
 - Alle Angabepflichten aus den themenbezogenen ESRS mit **Kennzeichnung IRO-1** sind offenzulegen (**ESRS 1.29**)
- o Angabepflichten in Bezug auf **Ergebnisse** der Wesentlichkeitsanalyse (**ESRS 2 SBM-3**)
 - **Unabhängig** vom Ergebnis: **alle** Informationen innerhalb von **ESRS 2 „Allgemeine Anforderungen“** anzugeben

4.4.1 Welche Angaben sind in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen?; Forts.

Welche Angaben sind konkret für die **als wesentlich identifizierte** Nachhaltigkeitsaspekte aufzunehmen?

- **Alle** Angaben notwendig, die im themenbezogenen ESRS vorgeschrieben sind (**ESRS 1.30a**)
- Sofern Nachhaltigkeitsaspekt der **ESRS 1. Anlage A** als **unwesentlich** beurteilt werden: keine Folgen (**ESR 1.32**)
- Sofern Nachhaltigkeitsaspekt **nicht ausreichend durch ESRS abgedeckt** ist: Pflicht zur **Ergänzung um unternehmensspezifische** Angaben (**ESRS 1.30b**)

Ausnahmen:

- Falls **Klimawandel** (ESRS E1) als **nicht wesentlich** beurteilt wird: **ausführliche Begründung** analog **ESRS 2 IRO-2** (**ESRS 1.32**)
- Wird **Angabe eines Datenpunktes unterlassen**, der in **ESRS 2 Anlage B** (Angaben nach anderen EU-Vorschriften) enthalten ist: **ausdrückliche Erklärung** in tabellarischer Form notwendig, dass dieser Datenpunkt **nicht wesentlich** ist (**ESRS 1.32**)

4.4.1 Welche Angaben sind in den Nachhaltigkeitsbericht aufzunehmen?; Forts.

Weitere Abstufung der Tiefe der notwendigen Angaben **bei wesentlichen** Nachhaltigkeitsaspekten:

1. Angaben zu **Strategien, Maßnahmen und Zielen**
 - o Angabe notwendig entsprechend den Vorgaben der themenbezogenen Standards bzw. den Mindestangabepflichten gem. **ESRS 2**
 - o Falls Unternehmen diese Angabe **mangels Umsetzung** einer Strategie bzw. Maßnahme **oder fehlender Zielfestlegung nicht erfüllen kann**:
 - **Pflicht**: Berichterstattung über diesen Umstand
 - **Wahrecht**: Angabe **Zeitraumen** für Absicht zur Umsetzung der Maßnahmen (**ESRS 1.33**)
2. Angaben zu **Parametern**
 - o **Keine** Angabe notwendig, wenn Information als **unwesentlich** beurteilt wird
 - o Betrifft Parameter in der **Gesamtheit** oder auch **einzelne Datenpunkte** dieser Angabepflicht (**ESRS 1.34b und ESRS 1 Anhang E**)

4.4.2 Berichterstattung im Konzern

1. **Mutterunternehmen**
 - o **Konsolidierte Berichterstattung** zu Auswirkungen, Risiken und Chancen der Gruppe
 - o **Umfang** der einzubeziehenden Tochterunternehmen: orientiert sich an der **Finanzberichterstattung** (HGB)
 - o **Ausnahme**:
 - bestehen bei einem Tochterunternehmen
 - **wesentliche Unterschiede**
 - **in seinem Auswirkungs-, Risiko-, Chancenprofil**
 - im Vergleich zum Gesamtkonzern:
gesonderte Berichterstattung notwendig (vgl. ESRS 1.103)
2. **Abweichung bzgl. Berichtsgrenzen aufgrund der Wertschöpfungskette**
 - o **Ergänzung der Informationen** des Konzerns
 - o durch Informationen über **wesentliche** Auswirkungen, Risiken und Chancen,
 - o Die **in Zusammenhang** mit Geschäftsbeziehungen
 - o der **vor- und/oder nachgelagerten Wertschöpfungskette**
 - o stehen (**ESRS 1.63ff**).

Im Gegensatz zu Tochterunternehmen sind Daten von Geschäftspartnern **nicht vollumfänglich** in die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen (ESRS 1.64)

4.4.3 Berichtszeiträume

Grundsatz: Zeitraum für Nachhaltigkeitsberichterstattung = Zeitraum für Finanzberichterstattung (ESRS 1.73)

Problem: In den ersten Jahren liegen **Daten evtl. erst nach dem Berichtsstichtag** vor

- **Schätzungen** notwendig -> Hinweispflicht nach ESRS 2 BP-2
- **Initiierung von Maßnahmen**, um zukünftig rechtzeitig Daten zu erhalten
- Folgejahr: ggf. **Anpassungen der Vorjahreswerte**

Drei Zeiträume zur Darstellung zukunftsgerichteter Berichtsinhalte (X) nach ESRS 1 (vgl. ESRS 1.77)

Kurzfristige Zeithorizonte	Mittelfristige Zeithorizonte	Langfristige Zeithorizonte
Zeitraum entsprechend Finanzberichterstattung	Zeiträume, länger als kurzfristig und bis zu fünf Jahren umfassen können	Zeiträume, die fünf Jahre übersteigen
X = 1 Jahr	1 Jahr > X ≤ 5 Jahre	X > 5 Jahre

Sofern Unternehmen **abweichende Definitionen** der Zeithorizonte verwendet: Angabepflicht gem. **ESRS 2 BP-2 (ESRS 1.80)**.

4.4.4 Zentrale Anforderungen an die Nachhaltigkeitserklärung

Darstellung der Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte = „Nachhaltigkeitserklärung“ (vgl. ESRS 1 Tz. 110)

Darstellung in einem **eigenen Abschnitt des Lageberichts** mit Bezeichnung „**Nachhaltigkeitserklärung**“



Beispiel für den Aufbau: ESRS 1 Anlage F

Praxishilfe

Für die **Form** der Nachhaltigkeitserklärung gibt es **zwei zentrale Vorgaben** (vgl. ESRS 1 Tz. 111):

1. **Klare Unterscheidung** der Angaben zur Nachhaltigkeitserklärung **von den anderen Informationen des Lageberichts**
2. **Struktur** der Nachhaltigkeitserklärung **muss Verständlichkeit und Lesbarkeit** – sowohl von Mensch als auch Maschine – erleichtern.



Hinweis: Digitales Tagging notwendig

4.4.5 Inhalte der Nachhaltigkeitsklärung

1. **Alle Angaben gemäß ESRS** nach Kapitel 1 des Standards (**ESRS 1 Tz. 112**)
 - Generelle Standards (**Cross-Cutting-Standards ESRS 1 und ESRS 2**)
 - **Themenbezogene** Standards (Umwelt, Soziales, Governance – **ESRS 1-10**)
 - **Sektorspezifische** Standards
 - **Unternehmensspezifische** Angaben (sofern wesentliche IROs des Unternehmens nicht abgedeckt sind)
2. Angaben gemäß **Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 (Taxonomie-VO)** (**ESRS 1 Tz. 113**)
 - Gesonderte **Kennzeichnung**
 - Angaben zu **jedem Umweltziel der Taxonomie-VO**
 - sind zusammen
 - in einem **klar erkennbaren Abschnitt des Umweltziels** der Nachhaltigkeitsklärung darzustellen
3. Angaben nach **anderen Rechtsvorschriften oder nach anderen Standardsettern** zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (**ESRS 1 Tz. 114**)
 - Eindeutige **Kennzeichnung** unter Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften/Standards (**ESRS 2 BP-2 Tz. 15**)
 - Anforderungen an **qualitative Merkmale von Informationen (gem. ESRS 1 Kapitel 2 und Anlage B)** werden erfüllt

4.4.6 Gliederung der Nachhaltigkeitsklärung

Die Nachhaltigkeitsklärung ist in **vier Abschnitte** in folgender Reihenfolge zu unterteilen:

1. **Allgemeine** Informationen
2. **Umwelt**-Informationen  Inkl. Angaben **nach Art. 8 Tax-VO**
3. **Soziale** Informationen
4. **Governance**-Informationen

Gliederung **innerhalb dieser Bereiche: keine expliziten Regelungen**

➔ Individuelle **Gestaltungsmöglichkeit!**

Ggf. Unterteilung nach den **vier Berichtsbestandteilen** aus ESRS 1 Tz. 12

GOV

SBM

IRO

MT

4.4.7 Die vier Berichterstattungsbereiche nach ERS 1 (ERS 1 Tz. 12)

GOV	Governance	Verfahren, Kontrollen und Vorgänge im Bereich der Governance zur - Überwachung - Verwaltung und - Beaufsichtigung von Auswirkungen, Risiken und Chancen	ERS 2 Kapitel 2
SBM	Strategie (Strategy and business modell)	Zusammenspiel • der Strategie und des Geschäftsmodells des Unternehmens • mit dessen wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen , • einschließlich des Umgangs des Unternehmens mit diesen Auswirkungen, Risiken und Chancen.	ERS 2 Kapitel 3
IRO	Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen (Impact, risk and opportunity)	Das bzw. die • Verfahren , mit dem/denen das Unternehmen • Auswirkungen, Risiken und Chancen ermittelt und • ihre Wesentlichkeit bewerten sowie • Wesentliche Nachhaltigkeitsaspekte mittels Strategien und Maßnahmen angeht	ERS 2 Kapitel 4.1. und 4.2.
MT	Parameter und Ziele (Metrics and targets)	Angabe von der • Leistung des Unternehmens, einschließlich • von ihm festgelegten Zielen und • Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele	ERS 2 Kapitel 5

Stand: 01.08.2024

4.4.8 Nachhaltigkeitserklärung: Liste der erfüllten Angabepflichten – allgemein

Die Angabepflicht basiert auf **ERS 2 IRO-2** (vgl. ERS 2 Tz. 54ff.)

Ziel: **Verständnis** dafür schaffen,

- **welche Angabepflichten gem. ERS** in die Nachhaltigkeitserklärung **aufgenommen** und
- **Erläuterung**, warum **bestimmte** Nachhaltigkeitsaspekte **nicht aufgenommen** wurden (Wesentlichkeit!).

Liste der Angabepflichten (ERS 2 Tz. 56):

Liste der Angabepflichten, die als **wesentlich beurteilt** wurden

- einschließlich **Seitenzahlen und/oder Absätze**,
- **wo sich die Angaben** in der Nachhaltigkeitserklärung **finden**
 - sofern **ERS E1 (Klimawandel)** als **nicht wesentlich** beurteilt:
ausführliche Begründung einschließlich Prognose
 - sofern **andere Themen** (außer Klimawandel) als **nicht wesentlich** beurteilt:
kurz Schlussfolgerung erläutern

4.4.9 Nachhaltigkeitsklärung: Liste der erfüllten Angabepflichten – Beispiel

- Die Liste der erfüllten Angabepflichten könnte in Form eines Index gestaltet werden, wie es bei Berichterstattungen nach GRI üblich ist

Beispiel
 (aus Schaeffler Nachhaltigkeitsbericht 2020)

GRI-Indikator (allgemeingültige Kennzeichnung)
 zukünftig evtl. aus ESRS Disclosure Requirement Nummer

Führung	
Allgemeine Standardangabe	Verweise und Kommentare
102-18 Führungsstruktur	Geschäftsbericht 2020 – Governance Struktur S. 78 → Corporate Governance
102-19 Delegation von Befugnissen	NfB 2020 – Corporate Governance NfB 2020 – Nachhaltigkeitsmanagement und -organisation
102-20 Zuständigkeit auf Vorstandsebene für ökonomische, ökologische und soziale Themen	NfB 2020 – Nachhaltigkeitsmanagement und -organisation
102-21 Dialog mit Stakeholdern zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen	Wesentlichkeit und Stakeholdermanagement Lieferanten und Rohstoffe
102-22 Die Zusammensetzung des höchsten Kontrollorgans und seiner Gremien	Geschäftsbericht 2020 – Organe der Gesellschaft S. 109 →
102-23 Vorsitzender des höchsten Kontrollorgans	Geschäftsbericht 2020 – Organe der Gesellschaft S. 109 →
102-24 Nominierungs- und Auswahlverfahren für das höchste Kontrollorgan	Geschäftsbericht 2020 – Bericht des Aufsichtsrats S. 71 →

„Link (Verweis)“ auf die Stellen in der Nachhaltigkeitsklärung oder – mittels Verweis – an anderen Stellen (z.B. Lagebericht),

an denen sich die Angaben zu dem konkreten GRI-Indikator (zukünftig Angabepflicht nach ESRS) befinden

Im Kommentarfeld könnten auch Erläuterungen/Begründungen zur nicht erfolgten Angabe einzelner Aspekte aufgenommen werden (z.B., warum Klimawandel nicht als wesentlich betrachtet wird)

4.4.10 Verweismöglichkeiten

Grundsatz: Alle Angaben, die gemäß den ESRS nach Kapitel 1 notwendig sind, sind in einem eigenen Abschnitt des Lageberichts aufzunehmen.

Ausnahme: Verweise sind – unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen – zulässig (ESRS 1 Tz. 112)



Verweis möglich auf folgende Dokumente (ESRS 1 Tz. 119)	
a)	anderen Abschnitt des Lageberichts
b)	die Abschlüsse
c)	den Corporate-Governance-Bericht (falls nicht Teil des Lageberichts)
d)	den nach der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vorgeschriebenen Vergütungsbericht
e)	das einheitliche Registrierungsformular gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2017/1129 (Wertpapierprospekt für Zulassung im öffentlichen Handel)
f)	Offenlegungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanz-VO für Banken – Vorgaben zur angemessenen Eigenkapitalausstattung)

Voraussetzungen (ESRS 1 Tz. 120) Die mittels Verweis aufgenommenen Angaben	
a)	stellen ein gesondertes Informationselement dar und in dem betreffenden Dokument wird eindeutig angegeben, dass sie sich mit spezifischem Datenpunkt befasst
b)	vor dem oder gleichzeitig mit dem Lagebericht veröffentlicht wird
c)	werden in der gleichen Sprache wie die Nachhaltigkeitsklärung verfasst
d)	unterliegen mindestens dem gleichen Zuverlässigkeitsniveau wie die Nachhaltigkeitsklärung
e)	erfüllen dieselben technischen Digitalisierungsanforderungen

4.4.11 Nachhaltigkeitserklärung: Liste der Angaben aufgrund anderer EU-Vorschriften

Die Angabepflicht basiert auf **ESRS 2 IRO-2** (vgl. ESRS 2 Tz. 56)

Ziel: **Finanzmarktteilnehmer benötigen bestimmte Datenpunkte** aufgrund der für sie speziellen Regularien

- auch wenn ein Datenpunkt aufgrund der Wesentlichkeitsanalyse **nicht wesentlich** und somit **nicht angabepflichtig wäre**,
- **dieser jedoch von den Finanzmarktteilnehmern** zur Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen **benötigt** wird (aufgrund EU-Regularien, die in Anlage B des ESRS 2 aufgeführt sind),
- **muss** der Datenpunkt in einer **gesonderten Liste** angegeben werden
- unter expliziter **Angabe der Unwesentlichkeit** des Datenpunkts

Pflicht:

Tabelle aller Datenpunkte, die sich aus anderen - in Anlage B des ESRS 2 aufgeführten - EU-Rechtsvorschriften ergeben unter Kennzeichnung, ob wesentlich oder unwesentlich ist.

➔ Somit haben Finanzmarktteilnehmer eine **vollständige Liste** der von Ihnen **benötigten Datenpunkte** aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften.

Praxishilfe – Anlage B
 Praxishilfe – #2643a – Beispiel für eine Nachhaltigkeitserklärung

Stand: 01.08.2024

4.4.12 Zeitlicher Prozess der Berichterstattung zur Nachhaltigkeit (Beispiel für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen)

Vorbereitungsmaßnahmen

Freiwillige Einbindung Prüfer

- 2024
- Wesentlichkeitsanalyse
 - Stakeholder-Einbindung
 - Definition Nachhaltigkeitsstrategie
 - Festlegung von Verantwortlichkeiten
 - Ermittlung, welche Daten benötigt werden
 - Einführung von Erhebungsprozessen
 - Aufbau von Ressourcen

Ab 1.1.2025 Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Prüfungspflicht

- 2025
- DATENERHEBUNG**
 - Dokumentation der Datenerhebungsprozesse
 - Fortlaufende Zusammenführung und Plausibilisierung der Daten
 - Prüfbarkeit** der Daten sicherstellen!
- 2026
- BERICHTERSTATTUNG für 2025**
 - Aufbau Nachhaltigkeitsbericht (Struktur)
 - Zusammenstellung der Daten
 - Prüfsichere Berichterstattung für 2025
 - PRÜFUNG BERICHT für 2025**

4.4.13 Acht Schritte zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts

Stufe	Aktion
Stufe 1	Erstellung der „Short-List“ (DR) – Ergebnis der Wesentlichkeitsanalyse
Stufe 2	Selektion relevanter Datenpunkte zu den DR
Stufe 3	Datensammlung und Datenanalyse zu jedem Datenpunkt
Stufe 4	Zusammenstellung Ergebnisdaten je Datenpunkt
Stufe 5	Überführung der Datenpunkte in den Lagebericht (Tabellen und Texte)
Stufe 6	Überführung der Datenpunkte in das ESEF-Tagging
Stufe 7	Falls gewünscht: Marketingorientiertes Re-Wording zur Vermarktung der Nachhaltigkeitsbotschaft

4.4.14 Mindestangabepflichten – Grundsätzliches

Die **Mindestangabepflichten** gemäß ESRS 2 kommen immer dann zur Anwendung, wenn

- ein Nachhaltigkeitsaspekt als **wesentlich** beurteilt wird und
- **im themenspezifischen Standard Angaben zu**
 - Strategien
 - Maßnahmen
 - Zielen
 - Parametern

gefordert werden.

Dann gibt **ESRS 2 – MDR** "**einheitlich**" für alle themenspezifischen Standards vor,

- was **konkret mindestens zu den vier Elementen** zu beschreiben ist.

Angabeort: gemeinsam mit den themenbezogenen Angabepflichten (ESRS 2 Tz. 61 und 71)



4.4.15 Mindestangabepflichten nach ERS 2 im Zusammenhang mit Prozess der Wesentlichkeitsermittlung



Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 4/1:** „Die Nachhaltigkeitsberichterstattung 2025 (Gliederung mit Unterpunkten) (in Anlehnung an Anlage F aus ERS 1)“
- **Praxishilfe 4/2:** „Auszug aus dem Entwurf des CSRD-Umsetzungsgesetzes vom 22.03.2024 bezüglich der Änderungen im HGB“

ÜBERSICHT Hauptband

	Folie-Nr.
TOP 5: Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan	#115
5.1 Überlegungen zum ESG-Projektstart	#116
5.1.1 Fünf mögliche Hindernisse beim Projektstart	#117
5.1.2 Acht Schritte auf dem Weg zum Nachhaltigkeitsbericht	#119
5.1.3 Bedeutung eines eigenständigen Nachhaltigkeitsbeauftragten / -teams	#121
5.1.4 Budgetierung: Mit welchem Zeitaufwand und mit welchen Kosten muss man rechnen?	#122
5.2 Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan	#123

Stand: 01.08.2024

Themenbereich 5: Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan

Themenbereich 5: Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan

Gliederung

- 5.1 Überlegungen zum ESG-Projektstart
- 5.2 Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan

5.1 Überlegungen zum ESG-Projektstart Umsetzung Projekt zur Erstellung der ESG-Dokumentation

5.1.1 Fünf mögliche Hindernisse beim Projektstart

1. **Lassen Sie sich nicht abschrecken** - Der Weg ist das Ziel
 - o Aller Anfang ist schwer – alle Beteiligten (Verpflichtete, Prüfer, etc.) stehen am Anfang
 - o Vielzahl neuer Vorschriften
 - o Ergreifen Sie heute Initiative – Überblick über die Normen: „Das bekommen wir in den Griff.“
2. **Fokussieren Sie sich**
 - o Versuchen Sie nicht sämtliche Vorschriften auf einmal umzusetzen
 - o Wo befindet sich in Ihrem Unternehmen der größte Hebel für mögliche Veränderungen auf dem Weg zur Nachhaltigkeit? Entscheidendes Stichwort: **Unternehmensindividuelle Wesentlichkeitsanalyse!**

5.1.1 Fünf mögliche Hindernisse beim Projektstart; Forts.

3. **Binden Sie die Nachhaltigkeitsthemen in Ihre Unternehmens- und Geschäftsstrategie ein**
 - o Passen Sie Ihre Geschäftsstrategie, -prozesse und Informationssystem entsprechend an
 - o Eine nachhaltige **Strategie** fördert nachhaltige **Entscheidungen** und damit nachhaltige **Entwicklungen**
4. **Gehen Sie strukturiert bei der Datenerfassung vor**
 - o Erfassen und ermitteln Sie die geforderten Daten nach ESRS
 - o Etablieren Sie klare, (konzern-)einheitliche und transparente Datenerfassungssysteme
5. **Lassen Sie Ihren Nachhaltigkeitsbericht (ggf. freiwillig) prüfen**
 - o Unabhängiges, qualifiziertes Feedback hilft Schwachstellen frühzeitig zu erkennen
 - o Die Anerkennung der Bemühungen um mehr Nachhaltigkeit bei Stakeholdern steigt

5.1.2 Acht Schritte auf dem Weg zum Nachhaltigkeitsbericht

1. Erarbeiten und definieren Sie die **Nachhaltigkeitsstrategie** Ihres Unternehmens und Konzerns

- Neue Umsatzgewinnung
- Mehr Nachhaltigkeit bei allen internen Prozessen (z. B. Produktion)
- Nachhaltiges Investitionsverhalten

2. Führen Sie eine **Wesentlichkeitsanalyse** durch

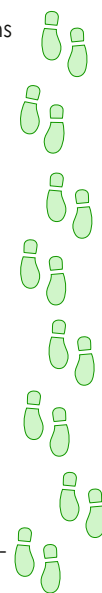
- Beachten Sie dabei die Rahmenbedingungen des ESRS 2
- Skalierung ist erwünscht; Dokumentation ist verpflichtend

3. Ermitteln Sie die unternehmensindividuellen **Angabepflichten nach ESRS**

- Der Mindestumfang hierzu ergibt sich aus der Wesentlichkeitsanalyse

4. Bauen Sie ein **Nachhaltigkeitsmanagementsystem** auf

- Unterscheiden Sie dabei in Aufbau- und Ablauforganisation
- Schaffen Sie die Voraussetzungen für ein künftiges Change-Management (d. h. Update-Verwaltungslogik)



5.1.2 Acht Schritte auf dem Weg zum Nachhaltigkeitsbericht; Forts.

5. Legen Sie konkrete **Ziele und Maßnahmen** hinsichtlich Nachhaltigkeit auf

- Metriken sind erforderlich, um Erfolge messbar zu machen

6. Erstellen Sie den **Nachhaltigkeitsbericht**, lassen Sie diesen prüfen und legen Sie diesen offen

- Verlässlichkeit und Transparenz schaffen Vertrauen bei den Stakeholdern

7. Überprüfen Sie kontinuierlich Ihre Nachhaltigkeitsziele und deren Ergebnisse und passen Sie diese gegebenenfalls sukzessive an

- Profitieren Sie von einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess (KVP)

8. Richten Sie Ihre **Unternehmenskommunikation** (intern + extern) danach aus (Homepage, Katalog, etc.)



5.1.3 Bedeutung eines eigenständigen Nachhaltigkeitsbeauftragten/-teams

Warum sind klare Regelungen zu den Verantwortlichkeiten z. B. bei einem eigenständigen Nachhaltigkeitsbeauftragten sinnvoll?

1. Nachhaltigkeit darf nicht zum Selbstzweck werden

Sicherstellung, dass das Unternehmen

- von den positiven Auswirkungen auf die Umwelt profitiert **und**
- dabei dennoch langfristig wirtschaftlich erfolgreich ist (neue Rahmenbedingungen)

Fachliche Expertise
notwendig!

2. Erfordernis der Koordination fachübergreifender Teams und Nachhaltigkeitsprojekte

3. Schaffung eines förderlichen Bewusstseins bei allen Beteiligten: Sensibilisierung für Nachhaltigkeitsthemen (intern und extern)

4. Identifikation und Bewertung der Handlungsfelder

- Wesentlichkeitsanalyse
- Koordination Einbindung Stakeholder (= Stakeholderanalyse)

5. Kommunikation intern und extern bezüglich Stand der Nachhaltigkeitsprojekte

6. Sicherstellung der Aktualität und Einhaltung rechtlicher Vorgaben (Registrierung Newsletter, Fortbildung, etc.)

7. Vorbereitung und Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts

8. Dokumentation sämtlicher Prozesse (Kontinuitätsstrategie, Prüfarbeit)

5.1.4 Budgetierung: Mit welchem Zeitaufwand und mit welchen Kosten muss man rechnen?



1. Keine pauschale Angaben möglich
2. Erstellung Nachhaltigkeitsbericht geht nicht „so einfach nebenbei“, d. h. es braucht Prioritäten, Zuständigkeiten, Zeitkontingente und ggf. Anreizsysteme
3. Zeitaufwand und Kosten sind von vielen Faktoren abhängig, wie bspw.:
 - Grad der Vorbereitung der Unternehmensorganisation
 - Ausstattung des Unternehmens mit Datensystemen zur Informationssammlung und -aufbereitung
 - Bereitschaft und Ausbildung von Personen, die mit Nachhaltigkeitsthemen betraut werden
 - ausreichende Bereitstellung von personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen
 - Einbeziehung externer Berater (ESG Consultants) – Achtung: Selbstprüfungsverbot
 - freiwillige/gesetzlich verpflichtende externe Prüfung des ESG-IKS sowie der NFR
 - Umfang der Einbeziehung der externen Stakeholder (z. B. Mitspracherecht von Auftraggebern)
 - soll zusätzlich zum Pflicht-Lagebericht ergänzender Nachhaltigkeitsbericht (ähnlich Geschäftsbericht) erstellt werden (z. B. ausschließlich online oder als Druckexemplar)

Erstberichterstattung: Erstellung des ersten Nachhaltigkeitsberichts erfordert viele neue Strukturen, Regelungen, Prozesse – das benötigt Zeit

5.2 Zusammenfassung: Projektschritte und Aktivitäten-Maßnahmen-Plan

Als Zwischen-Resumée der bisherigen Veranstaltung kann festgehalten werden:

- **Nachhaltigkeit** ist ein Thema, an dem **kein Prüfer und kein Unternehmen mehr vorbeikommt**.
- Die einzeln zu betrachtenden **Aspekte sind vielfältig**.
- Im Blick auf die notwendige Berichterstattung über Nachhaltigkeitsthemen ist bei der Bearbeitung dieser Bereiche **strukturiert und zielgerichtet** vorzugehen.

Praxistipp

Entwickeln Sie einen **Aktivitäten-Maßnahmen-Plan**, um den nötigen Überblick zu behalten.

Anlagen zum Themenbereich

Praxishilfen zu diesem Themenbereich

- **Praxishilfe 5:** „ESG-Checkliste – Aktivitäten-Maßnahmen-Plan“